

Rundschreiben Nr. 24. – Februar 2020. Auch als Beilage zur Zeitschrift „Politische Berichte“ Nr. 1/2020.

ArGe-Sprecher/innen: V.i.S.d.P.: Wolfgang Freye, Windmühlenstraße 25, 45147 Essen, Email: w.freye@web.de, Brigitte Wolf, Email: brigitte.wolf@mnet-online.de. Redaktion: Eva Detscher, Email: eva.detscher@web.de.

Winterschule Berichte aus dem Kurs Philosophie

Funktion und Wirkungsweise des Völkerrechts – Eine kurze Skizze. Von KARL-HELMUT LECHNER, NORDERSTEDT	1
Geschichte des Völkerbundes. Von EDDA LECHNER, NORDERSTEDT	3
Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Zentrale Dienstvorschrift des Bundesministeriums der Verteidigung Bericht JÜRGEN FISCHER, MÜNCHEN	4
Zum Abschnitt: Weltgesellschaft, Politik und Recht in derselben Bericht PETER FEININGER, AUGSBURG	6
Pazifismus kirchlichen Ursprungs / Der Treaty-(Vertrags-)Prozess auf UN-Ebene bewirkt auch ein deutsches Lieferkettengesetz. Bericht ROSEMARIE STEFFENS, LANGEN/HESSEN	9

Winterschule Berichte aus dem Kurs Wirtschaft

Adam Smith zum Thema „Ausgaben für öffentliche Anlagen und Einrichtungen“	11
Selbstverwaltung – Die Honoratiorenverwaltung und ihre Schwächen	11
Friedrich Engels, „Lage der arbeitenden Klassen in England“, Auszug „Die großen Städte“	12

Forsthoff, Verfassungsprobleme des Sozialstaates	14
Berichte MARTIN FOCHLER, MÜNCHEN	

Pierre Bourdieu: Der Habitus und der Raum der Lebensstile	14
Freiheitsgüter	15
John Rawls Theorie der Gerechtigkeit als Fairness, ein Neuentwurf	16
Berichte ROLF GEHRING, BRÜSSEL	

Amartya Sen: Ökonomie für den Menschen. Das Thema „Verwirklichungschancen“	16
Joseph E. Stiglitz. Was sind und wozu dienen „öffentliche Güter“	17
Berichte RÜDIGER LÖTZER, BERLIN	

Bürgerbeteiligung, direkte Demokratie – emanzipativ oder ausgrenzend? Bericht ULRIKE DETJEN, KÖLN	18
Leitbilder in der Diskussion. Bericht MARTIN FOCHLER, MÜNCHEN	19

Mitgliederversammlung der ArGe am Freitag, 3.1.2020

Protokoll	20
Übersicht über von der ArGe geförderte Projekte	20

Sommerschule 2020 – Termin vormerken! Donnerstag, den 13., bis Samstag, den 15. August, in Erfurt. **Die Themenfindung ist noch im Fluss:**

• **Kurs Philosophie / Kulturwissenschaften:** Es gibt verschiedene Vorschläge, um am Thema Völkerrecht, Moral und Recht, Gewalt, Außenpolitik, Weltorganisationen weiterzuarbeiten. Alle Interessierten sind zur Diskussion des Themas eingeladen, bitte per Mail an Helmut Lechner (Karl-Helmut.Lechner@wtmet.de) bzw. Eva Detscher (eva.detscher@web.de).

• **Kurs Wirtschaft** plant unter den Stichworten: Landesentwicklung, Strukturpolitik, Industriepolitik an Beispielen namentlich Thüringens. Genaueres in der Nr. 2/2020 der Politischen Berichte (erscheinen im April).

Arge Winterschule Kurs Philosophie, Erfurt, 2.–4. 1. 2020 – Friedenspolitik nach den beiden Weltkriegen, Funktion und Wirkungsweise des Völkerrechts

Funktion und Wirkungsweise des Völkerrechts – Eine kurze Skizze

Von Karl-Helmut Lechner, Norderstedt

In der Einladung zur diesjährigen Winterschule 2020 in Erfurt hatten wir formuliert: „Mit diesem Kurs der Winterschule wollen wir versuchen, einen Zugang zum Verständnis für Funktion und Wirkungsweise von Völkerrecht zu bekommen.“

Worum geht es beim Völkerrecht als internationaler Rechtsordnung?

„Völkerrecht“ ist entgegen seinem Namen nicht das Recht der Beziehungen zwischen Völkern. Völkerrecht ist das Recht der Beziehungen zwischen Staaten. Neben die Staaten als den



Pablo Picasso: Frieden



Pablo Picasso: Frieden

Hauptträgern der völkerrechtlichen Ordnung sind vor allem internationale Organisationen wie die UNO und, in beschränktem Umfang, auch die Individuen getreten, denen Klagerechte eingeräumt werden, wenn es um die Verletzung ihrer Menschenrechte geht. Völker im eigentlichen Sinne des Wortes treten als Rechtssubjekte im Wesentlichen nur als Inhaber des Selbstbestimmungsrechts in Erscheinung, wie zum Beispiel bei Palästinensern und Kurden.

Hauptaufgabe des Völkerrechts ist es, Frieden, Sicherheit und Gerechtigkeit in den internationalen Beziehungen zu gewährleisten. Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs hat sich die internationale Gemeinschaft mit der Charta der Vereinten Nationen noch weitergehende Ziele gesetzt. Nach dieser neuen Konzeption des Völkerrechts sind Respektierung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit verpflichtende Gebote für alle Regierungen — auch und gerade gegenüber ihren eigenen Staatsangehörigen.

Die Völkerrechts-Ordnung beruht entscheidend auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten, der auch in Artikel 2, Absatz 1 der UN-Charta seinen Niederschlag gefunden hat. Zum Schutz der staatlichen Souveränität hat die UN-Charta ein allgemeines Gewaltverbot in Artikel 2, Absatz 4 festgeschrieben. Ergänzt wird das Gewaltverbot durch das Interventionsverbot.

Wegen des Prinzips der souveränen Gleichheit stellt sich das Völkerrecht grundsätzlich als eine „Ordnung der Koordination“ dar. Wollen Staaten gemeinsame Aufgaben bewältigen, so müssen sie sich auf dem Weg des Vertragsschlusses gegenseitig einigen. Neben den einfachen bilateralen Verträgen gibt es regionale Vertragssysteme, z.B. die Europäische Menschenrechtskonvention oder z.B. die Seerechtskonvention der UNO. Der Internationale Gerichtshof urteilt nach Grundsätzen, die auf die Rechtsordnungen der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft verpflichtet sind.

Soweit Staaten nicht mehr angemessen in den Verfahren einer bloßen Koordination anfallende Aufgaben bewältigen können, haben sie sich vielfach bereitgefunden, effektivere Entscheidungsmechanismen zu akzeptieren. Sie haben damit Teile ihrer nationalen Souveränität abgegeben. Hier ist man dann nicht mehr auf die Zustimmung einer jeden einzelnen Regierung angewiesen, und es entsteht ein Verhältnis von Über- und Unterordnung. So ist dem Sicherheitsrat der UN mit seinen 15 Mitgliedern die Hauptverantwortung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit übertragen worden. Seine Beschlüsse

sind nach Kapitel VII der UN-Charta bindend und können gegebenenfalls auch zwangsweise durchgesetzt werden. Auch nach den Verträgen über die Europäische Gemeinschaft können in der Mehrzahl der Fälle Verordnungen und Richtlinien mit Mehrheit beschlossen werden.

Eine Schwäche des Völkerrechts ist die mangelnde Institutionalisierung der Rechtsdurchsetzung. Zwar trifft jeden Staat, wenn er seine völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht beachtet, eine Verantwortung, die ihn zur Wiedergutmachung verpflichtet. Nach dem traditionellen Bild muss aber jeder selbst für die Einhaltung der ihm geschuldeten Pflichten sorgen. Das schuf eine erhebliche Ungleichheit. Denn sogenannte Repressalien und Sanktionen, d.h. die Zufügung eines „an sich rechtswidrigen Übels“, die nur deswegen gerechtfertigt sind, um den rechtsbrüchigen Gegner wieder auf die Bahn des Rechts zurückzuführen, können in aller Regel nur von mächtigen gegenüber schwächeren Staaten angewendet werden. Deshalb wird zunehmend versucht, Sanktionsmechanismen zu schaffen, bei denen die Verantwortung in die Hände von Gemeinschaftsinstanzen gelegt ist. Der Sicherheitsrat bildet dafür das Hauptbeispiel.

Auch im Menschenrechtsbereich ist es ständige Praxis geworden, Expertenausschüsse einzusetzen, die zu einer unabhängigen Beurteilung der Verhältnisse in der Lage sind. Im Umweltschutz geht die Entwicklung in die gleiche Richtung. Eine umfassende obligatorische Gerichtsbarkeit für die Entscheidung zwischenstaatlicher Streitigkeiten gibt es bis heute nicht. Sie hat sich nur in den europäischen Gemeinschaften durchgesetzt.

Der Internationale Gerichtshof in Den Haag ist nur dann zuständig, wenn die Streitparteien sich seiner Gerichtsbarkeit unterworfen haben. Die USA erkennen z.B. für ihre BürgerInnen den Gerichtshof nicht an. Gerichte wie den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof hat man für die Beurteilung von durch Staaten begangene Menschenrechtsverletzungen geschaffen oder für die Aburteilung von Einzelpersonen, die schwere Straftaten im Sinn des Völkerrechts begangen haben. In dieser Weise fällten die Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda ihre Urteile.

Darüber hinaus ist es ein besonderer Anspruch des Völkerrechts für den Fall eines bewaffneten Konflikts durch ein humanitäres Kriegsrecht für ein Minimum an Zivilisierung zu sorgen.

Da die Schrift von Immanuel Kant (1724 bis 1804) „Zum Ewigen Frieden“ grundlegend gewesen ist —sowohl für den Völkerbund als auch die UNO — seien hier die Eckpunkte

der Schrift dargestellt. Immanuel Kant argumentiert in seiner Schrift „Zum Ewigen Frieden“ – geschrieben 1795 anlässlich des Friedensschlusses Preußens mit dem revolutionären Frankreich – erstmals frei von religiösen Motiven. Vor Kant galt in der staatsrechtlichen Diskussion der Gedanke des „Gleichgewichtes der politischen Kräfte“. Er bildete beispielsweise die Grundlage des über lange Zeit ausgehandelten „Westfälischen Friedens“ von 1648.

Immanuel Kant will, dass eine künftige Friedensordnung grundsätzlich als Rechtsordnung verstanden wird: Dadurch wird bei ihm der „Frieden“ zu einem kategorischen Imperativ. Kant entwickelt dazu die folgenden sieben Gedanken:

1. Die Staaten sollen den Friedensprozess beginnen mit schrittweiser Abrüstung und einem Verbot von Feindseligkeiten, dem Interventionsverbot, wodurch das Vertrauen für künftige Verträge ermöglicht wird.
2. Nach dem Vorbild der innerstaatlichen Friedenssicherung sollen die Völker ausdrücklich keinen neuen „Weltstaat“ bilden, sondern einen „Völkerbund“.
3. Das Weltbürgerrecht ergänzt das nationale Bürgerrecht: Es gibt daher das Recht zur Kooperation: Händler, Forscher, selbst Missionare dürfen in fremden Ländern tätig werden, aber ohne gewalttätig zu werden. Umgekehrt darf man die

Ankömmlinge nicht töten, versklaven, unterwerfen und ausbeuten. Das Weltbürgerrecht ist „Besuchsrecht, kein Gastrecht. Jeder darf anklopfen, er hat aber kein Recht auf Einlass“.

4. Der Friedensbund wird negativ mit den Schrecken des Krieges begründet. Positiv wird der Friede befördert durch den Republikanismus. Eine Republik habe nicht die moralisch besseren Bürger, sie habe aber, anders als die Dynastien, ihre eigenen Interessen und neigen daher weniger zum Krieg. Schließlich hätten sie die Lasten des Krieges selbst zu tragen.
5. Wohl sei der Krieg eine List der Natur, aber gerade deshalb gehe es darum, die Vielfalt und Konkurrenz (Kant nennt das die „Zwietracht“) unter den Menschen bestehen zu lassen. Sie würden im Rechtszustand den Frieden erhalten und die Entwicklung der Menschheit fördern: so zum Beispiel die Besiedlung der entferntesten Länder der Welt, die Entwicklung der Kategorie der „Moral“.
6. Jede Geheimhaltung in der Politik ist zu unterlassen. Kant fordert die offene Diskussion über die Maximen von Krieg und Frieden: „Alles was nur im Dunklen gedeihen kann, ist rechtlich verboten.“ Für Kant gibt es keine Idylle des konfliktfreien Zustandes. Er lässt den Konflikten freien Lauf.
7. Frieden ist – so das Fazit von Kant – „vernünftigt“.

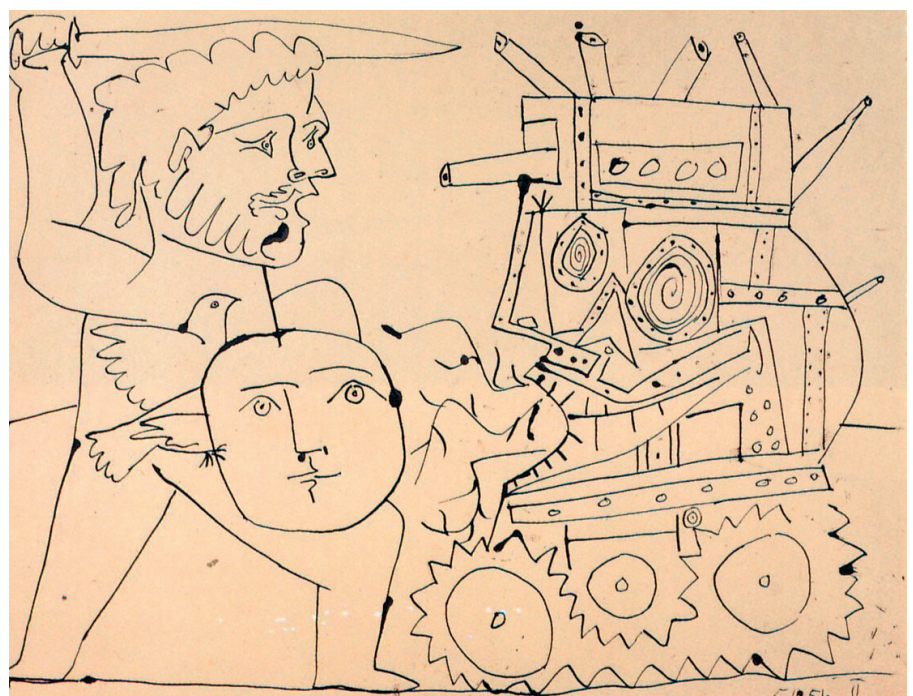
Geschichte des Völkerbundes Von Edda Lechner, Norderstedt

Die Gründung des Völkerbundes stand in der Tradition älterer Pläne über eine Weltorganisation aller freien Völker, wie in der Schrift „Zum Ewigen Frieden“ von Immanuel Kant konzipiert. Ihr direkter Vorläufer zur Begrenzung besonders unmenschlicher kriegerischer Zustände waren die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907. „Aber der Ausbruch des Ersten Weltkrieges begrub endgültig das Konzept des Gleichgewichtes, wie es in dem System des Wiener Kongresses für Europa zugrunde gelegt worden war ... Die großen multinationalen Gebilde wie das Osmanische Reich, Österreich-Ungarn und das zaristische Russland zerbrachen ... Die USA war 1917 in den Krieg eingetreten und hatte das militärische Patt zugunsten der Entente-Mächte entschieden. Dank ihrer wirtschaftlichen, militärischen und politischen Kraft spielten sie nun auch in Europa eine führende Rolle.“ (Norman Paech).

Auf dieser Grundlage regte der US-Präsident Woodrow Wilson 1916 mitten im Ersten Weltkrieg die Schaffung eines Völkerbundes an, in dem zukünftig anstelle der traditionellen einzelstaatlichen Machtpolitik und Geheimdiplomatie der Friede in der Welt durch gemeinsame Diskussionen und Beschlussfassungen gesichert werden sollte. Auch Lenin hatte bereits in seinem „Friedensdekret“ vom 8. November 1917 die Forderung nach einem Selbstbestimmungsrecht der Völker erhoben und die Beendigung der kriegerischen Handlungen gegenüber Deutschland vollzogen, was die Westmächte aber ignorierten und ablehnten.

Nach Absprache mit den Siegermächten des Ersten Weltkrieges wurde am 28.4.1919 auf der Pariser Friedenskonferenz eine lang vorbereitete Satzung mit insgesamt 26 Artikeln verabschiedet und in den Versailler Vertrag und die weiteren Friedensverträge aufgenommen. Zunächst

traten nur die alliierten Siegermächte dem Völkerbund bei, ausgerechnet mit Ausnahme der USA, deren Präsident vehement die Bildung des Völkerbundes unterstützt hatte. Aufgrund der 1823 verabschiedeten sogenannten „Monroe-Doktrin“, nach der sich die USA nicht in europäische Angelegenheiten einmischen und ihrerseits auch keine Einmischung anderer Länder in den amerikanischen Kontinent dulden wollte, verweigerte der Senat in den USA ihrem Präsidenten die Unterschriftsberechtigung. Da die Verträge zur Schaffung des Völkerbundes eng mit den Versailler Verträgen gekoppelt waren, wurde im Deutschen Reich der Völkerbund bis 1926 zum anhaltenden Aggressionsobjekt und ein Jahrzehnt später auch zur dauerhaften Zielscheibe der Nazi-Agitation, die ihn mit dem „Ermächtigungsgesetz“ 1933 wieder aufkündigten und austraten.

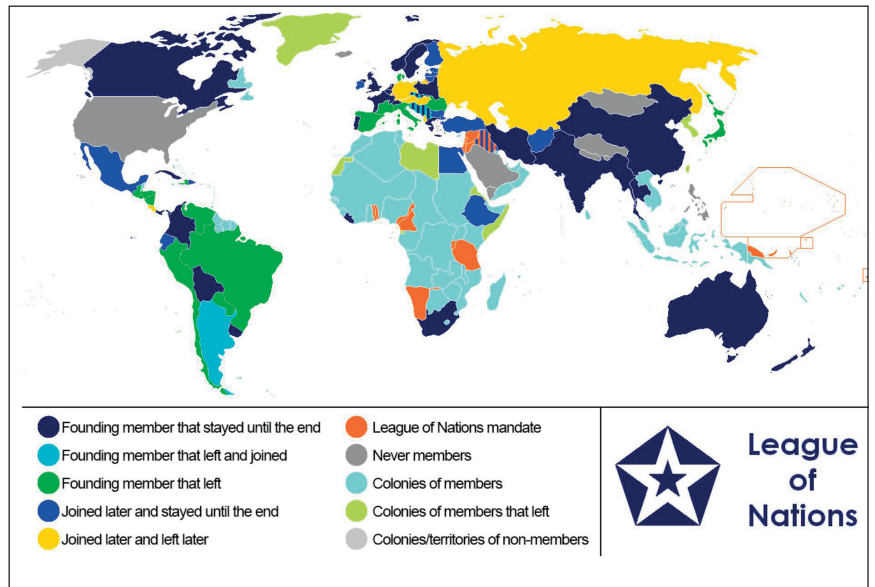


Pablo Picasso: Krieg und Frieden

Genf wurde Sitz des Völkerbundes. Sein wichtigstes Anliegen war die Erhaltung des Friedens durch friedliche Streitschlichtung und durch kollektive – wirtschaftliche oder militärische – Sanktionen aller Mitglieder gegen eine angreifende Nation. Es gab jedoch kein absolutes Kriegsverbot. Ein weiteres Ziel war die Aufgabe, den durch die Friedensverträge geschaffenen Status quo zwischen den Staaten, die sich zuvor im Krieg gegenüberstanden hatten, aufrechtzuerhalten. Zwar sah die Satzung die Möglichkeit einer friedlichen Revision der Verträge vor, da aber der Völkerbund im Gegensatz zu den nach dem Zweiten Weltkrieg gegründeten Vereinten Nationen an das Prinzip der Einstimmigkeit gebunden war, gelang eine solche nicht.

Der Völkerbund war intensiv an der Durchführung von Abstimmungen beteiligt, die in Europa neue Grenzregelungen treffen und den Schutz nationaler Minderheiten sichern sollten. So hatte er die Aufsicht über die Deutschland betreffenden Regelungen in Danzig, dem Saargebiet und Nord-Schleswig, wo eine bis heute gültige Grenzregelung und eine Absicherung der deutsch-dänischen Minderheit erreicht wurde. Recht erfolgreich kontrollierte die Mandatskommission des Völkerbundes die Verwaltung der ehemaligen Kolonien der Mittelmächte in Afrika und der Südsee. Nicht minder erfolgreich waren zahlreiche Nebenorganisationen des Völkerbundes, unter ihnen besonders die Internationale Arbeitsorganisation.

Trotz universaler Konzeption blieb der Völkerbund im wesentlichen europazentrisch. Seine Bemühungen, die Sicherheitsfrage durch Abrüstung zu lösen, scheiterten unter den gegebenen Voraussetzungen, auch wenn er in einigen kleinen



Konflikten vermitteln konnte. Vor allem die Großmächte entzogen sich erfolgreich seinen Aktionen. Deutschland gehörte ihm nur sieben Jahre an. Der japanische Einfall in die Mandschurei musste Anfang der 1930er-Jahre passiv hingenommen werden und Japan trat bald darauf – 1935 – ebenfalls aus. Italien verließ den Völkerbund 1937 während der ergebnislosen Sanktionen im Abessinien-Krieges, die UdSSR – überhaupt erst als Mitglied seit 1934 geduldet – wurde 1940 wegen seiner Zugriffe auf das Baltikum wieder ausgeschlossen. So verlor der Völkerbund überall an Ansehen. Während des Zweiten Weltkrieges und dem völligen Zerfall der Pariser Friedensordnung wurde er nahezu bedeutungslos. Er löste sich 1946 durch formalen Beschluss der verbliebenen 34 Mitglieder auf. Im gleichen Jahr fand die Gründung der Vereinten Nationen statt.

Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Zentrale Dienstvorschrift des Bundesministeriums der Verteidigung

Bericht Jürgen Fischer, München

Wir haben das umfangreiche Dokument auszugsweise gelesen. Zum einen ging es uns um die Sichtweise der bundesdeutschen Militärpolitik auf das Völkerrecht bzw. internationale Rechtspositionen und deren Aneignung. Dass deren Standards gewährleistet seien, wird vom Bundesministerium der Verteidigung oft und ausdrücklich betont. Darüber hinaus wollten wir Erkenntnisse über das Selbstverständnis möglicher deutscher Interventionspolitik gewinnen. Interessiert hat uns weiterhin ein Blick auf das Verständnis der sogenannten asymmetrischen Kriegführung.

Das Bundesministerium der Verteidigung benennt in der seit dem 18.2.2016 gültigen Vorschrift einleitend deren Zweck: „Die zentrale Dienstvorschrift beschreibt das Recht des bewaffneten Konflikts, wie es sich aus Sicht des BMVg darstellt und ist die wichtigste Grundlage für die in § 33 des Soldatengesetzes vorgeschriebene völkerrechtliche Unterweisung der Soldatinnen und Soldaten, die in Lehrgängen, Übungen und der allgemeinmilitärischen Ausbildung stattfindet.“ Die Dienstanweisung stellt klar: „Nach dem Grundsatz der militärischen Notwendigkeit sind im bewaffneten Konflikt alle militärischen Maßnahmen erlaubt, die zur erfolgreichen Durchführung militärischer Operationen mit dem Ziel der Bekämpfung der gegnerischen Konfliktpartei militärisch erforderlich und nicht vom Humanitären Völkerrecht verboten sind.“

Gegenstand ist damit nicht die Landesverteidigung, sondern

das Verhalten deutscher Streitkräfte auf fremdem Staatsgebiet.

Die Zusammenfassung erfolgt eng entlang der Originalformulierung des Papiers der Bundeswehr, einige Stellen werden erklärend vom Verfasser dieses Berichts kommentiert. Der Beitrag erhebt nicht den Anspruch, die, meiner Auffassung nach, nicht immer ganz einfache Verständigung wiederzugeben.

Bindung an Völkerrecht

Die für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Verpflichtungen des Humanitären Völkerrechts binden nicht nur den Staat, sondern jeden Einzelnen. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind nach Artikel 25 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den einfachen Gesetzen vor und erzeugen unmittelbare Rechte und Pflichten. Zu diesen allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehören neben denjenigen

- Normen, denen die Qualität von zwingendem Völkerrecht zukommt,
- das Völkergewohnheitsrecht sowie die
- anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Andere Streitkräftemitglieder mit völkerrechtlich gesichertem Kombattantenstatus

Anmerkung: Die Rede ist von anderen Streitkräften als der Bundeswehr.

Darunter fallen paramilitärische oder bewaffnete Vollzugsorgane, die in die Streitkräfte aufgenommen wurden (grund-

sätzlich möglich), Milizen und Freiwilligenkorps, die in die Streitkräfte eingegliedert sind sowie organisierte Widerstandsbewegungen, die zu einer Konfliktpartei gehören, ohne in reguläre Streitkräfte eingegliedert zu sein, sofern sie alle bestimmte Regeln einhalten.

Zu den Situationen, in denen das Recht des internationalen bewaffneten Konflikts anzuwenden ist, gehören auch bewaffnete Konflikte, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regime in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen. Daraus folgt laut Bundesministerium der Verteidigung, dass auch diese Völker als Konfliktpartei über Streitkräfte verfügen, denen bei ihrem Kampf um das Selbstbestimmungsrecht der Kombattantenstatus zukommt, sofern sie Mindestregeln einhalten. Der Kombattantenstatus (oder auch Kolonistenprivilegien) setzt dem Humanitären Völkerrecht nach die Autorisierung durch eine Konfliktpartei voraus.

Der Begriff des Kombattanten ist völkerrechtlich ausschließlich auf Personen zu beziehen, die im internationalen bewaffneten Konflikt *berechtigt und ermächtigt* sind (Hervorhebung im Original), als Staatsorgane unmittelbar an Feindseligkeiten teilzunehmen. Ist der Status einer Person nach der Gefangennahme durch den Gegner unklar, hat eine zuständige Stelle des Gewahrsamsstaates („competent tribunal“) beispielsweise ein Gericht, ihren Status festzustellen.

An Feindseligkeiten teilnehmende Personen ohne Kombattantenstatus

Darunter fallen vor allem Söldner, d.h. angeworbene und gut verdienende Personen, die in einem bewaffneten Kampf unmittelbar eingesetzt werden, weder Staatsangehörige einer am Konflikt beteiligten Partei noch in einem von einer am Konflikt beteiligten Partei kontrollierten Gebiet ansässig und auch nicht Angehörige der Streitkräfte einer Konfliktpartei sind. Sie sind auch nicht von einem am Konflikt unbeteiligten Staat in amtlichen Auftrag als Angehörige seiner Streitkräfte entsandt.

Interessant ist dabei die juristische, d.h. völkerrechtliche Situation, denn das Bundesministerium der Verteidigung muss zugeben: „Das am 20. September 2001 in Kraft getretene Internationale Übereinkommen gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern vom 4. Dezember 1989 wurde von Deutschland am 20. Dezember 1990 unterzeichnet, bisher aber nicht ratifiziert. Es lässt ausdrücklich die Regelungen des Humanitären Völkerrechts über den Status der Kombattanten oder Kriegsgefangenen unberührt. Inhaltlich regelt die Konvention nicht den Status der Personen, sondern zielt auf die Schaffung unterschiedlicher Straftatbestände im Zusammenhang mit der Anwerbung, dem Einsatz, der Finanzierung und Ausbildung von Söldnern.“

Besetzung

Das Völkerrecht anerkennt das Recht der Besatzungsmacht, eigene Hoheitsgewalt im Besatzungsgebiet wahrzunehmen. Im besetzten Gebiet ruht die Hoheitsgewalt des besetzten Staates, soweit die Besatzungsmacht die Regelungsgewalt an sich zieht. Zivilpersonen haben unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person, Ehre, Familienrechts, Gewohnheiten und Gebräuche, religiöse Überzeugungen ... Ihr Privateigentum ist geschützt. Benachteiligungen wegen Rasse, Nationalität, Sprache, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, der politischen Meinung, der sozialen Herkunft oder ähnlicher Unterscheidungsmerkmale sind unzulässig. Zivilpersonen sind vor Gewalttätigkeiten zu schützen. Verboten sind insbesondere Strafen für Verhalten Dritter („Stellvertreterstrafen“) und Kollektivstrafen, Maßnahmen zur Einschüchterung und Terrorisierung, Repressalien gegen die Zivilbevölkerung und ihr Eigentum, Plünderungen und Geiselnahmen.

Inanspruchnahme ziviler Leistungen durch die Besatzungsmacht/ Rechte und Pflichten der Besatzungsmacht

Die Besatzungsmacht kann im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften Steuern, Zölle und Gebühren selbst erheben. Daraus sind die Verwaltungskosten zu tragen.

„Für den Bedarf der Besatzungsstreitkräfte kann ein örtlicher Befehlshaber von der Bevölkerung und von den Behörden des besetzten Gebietes Sach- und Dienstleistungen fordern.“

Mit anderen Worten, Möglichkeiten der Enteignung und Zwangsarbeit sind ausdrücklich vorgesehen. Die Urheber der Dienstvorschrift wissen sehr gut, wieso sich in diesem Textabschnitt kein Hinweis auf das Völkerrecht findet. Damit kein Zweifel aufkommt, einige Sätze weiter: „Arbeitspflichtige Zivilpersonen sollen zu Arbeiten für die Besatzungsmacht möglichst auf ihrem gewohnten Arbeitsplatz eingesetzt werden. Die bisherigen Arbeitsbedingungen (z.B. Lohn, Arbeitszeit, Arbeitsschutz) *soll* (Hervorhebung d. J.F.) die Besatzungsmacht nicht ändern.

Internierung

Die Freiheit von Zivilpersonen kann unter gewissen Voraussetzungen im Wege der Internierung beschränkt werden. Eine Internierung von Zivilpersonen ist zulässig,

- wenn dies im konkreten Fall aus Sicherheitsgründen zwingend notwendig ist
- oder
- als Strafmaßnahme gegen Personen.

Die Behandlung von Internierten entspricht grundsätzlich der Behandlung von Kriegsgefangenen. Besuchsrechte durch Vertreter des IKRK sind ausdrücklich vorgesehen. Der Internierungsort wird der Leitung eines verantwortlichen Offiziers oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Verwaltung des Gewahrsamsstaates unterstellt.

Das legt nicht nur nahe, dass für Internierungen nicht nur kein Gerichtsverfahren erforderlich ist, sondern die Möglichkeit eines weit entfernten Internierungsortes, wie beispielsweise Guantanamo (Kuba) für Gefangene nach der US-Invasion in Afghanistan, als denkbar angenommen werden kann.

Menschenrechte in besetzten oder sonst kontrollierten Gebieten

Als Beispiele von Regelungen des internationalen vertraglichen Menschenrechtsschutzes werden im Dokument des Bundesministeriums der Verteidigung benannt:

- Recht auf Leben.
- Folterverbot.
- Gleichheitssatz (alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich).
- Sklavereiverbot.
- Freiheit und Sicherheit der Personen.
- Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- Recht auf ein faires Verfahren.
- Unschuldsvormutung.
- Keine Strafe ohne Gesetz.

Strafrechtliche und disziplinarische Maßnahmen

Angehörige von Streitkräften, die gegen Regeln des Humanitären Völkerrechts verstoßen, müssen „damit rechnen, strafrechtlich bzw. disziplinar zur Verantwortung gezogen zu werden. Alle Staaten sind völkerrechtlich verpflichtet, die Regeln des Humanitären Völkerrechts durch entsprechende Bestimmungen ihres jeweiligen nationalen Strafrechts durchzusetzen. So verpflichten die Genfer Abkommen und das I. Zusatzprotokoll die Vertragsparteien, *schwere Verletzungen* (Hervorhebung im Orig., J.F.) der Schutzbestimmungen unter Strafe zu stellen und alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Beachtung der Abkommen zu sichern“.

Die Formulierung in der Dienstanweisung lässt einen gewis-

sen Raum für Zweifel, ob eine Bestrafung in jedem Fall erfolgt!

Es folgt noch ein Verweis auf das sogenannte Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das die Möglichkeit eröffnet, nach seiner Errichtung begangene Verbrechen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen wirksam strafrechtlich durch ein internationales Gericht zu ahnden.

Das deutsche VstGB (Völkerstrafgesetzbuch) orientiert sich inhaltlich an den im Römischen Statut geregelten Verbrechenstatbeständen sowie sonstigen verbindlichen Instrumenten des Humanitären Völkerrechts.

Verbreitung des Humanitären Völkerrechts

In humanitären völkerrechtlichen Abkommen haben sich die Vertragsparteien – auch die Bundesrepublik Deutschland – verpflichtet, sowohl in Friedenszeiten wie in Zeiten eines bewaffneten Konflikts die Abkommen und deren Zusatzprotokolle in ihren Ländern so weit wie möglich zu verbreiten. Die Verfolgung

von Verbrechen und die Vollstreckung der verhängten Strafen nach dem VstGB verjähren nicht. Das VstGB sieht eine Bestrafung wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit vor, wenn jemand im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung

- einen Menschen tötet;
- in der Absicht, eine Bevölkerung ganz oder teilweise zu zerstören, diese oder Teile hiervon unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- Menschenhandel betreibt ..., oder wer auf andere Weise einen Menschen versklavt;
- Folter;
- sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Zwang zur Prostitution, Beraubung der Fortpflanzungsfähigkeit;
- einen Menschen zwangsweise verschwinden lässt in der Absicht, ihn für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen.

Zum Abschnitt: Weltgesellschaft, Politik und Recht in derselben

Bericht PETER FEININGER, AUGSBURG

Das Hauptthema des Seminars *Funktion und Wirkungsweise des Völkerrechts* ergab sich aus früheren Seminaren, die sich mit dem bürgerlichen und sozialdemokratischen Pazifismus vor dem Ersten Weltkrieg sowie der Staatsbildung in den vorausgehenden Jahrhunderten befassten. Eine wichtige Rolle spielte dabei Kants Schrift *Zum ewigen Frieden*, die Helmut Lechner in einem Vortrag von auf der Sommerschule 2018 auf die knappe Formel brachte „Frieden durch Recht“ (1). Der historische Ansatz, beim Völkerrecht auf die *Friedenspolitik nach den beiden Weltkriegen*, insbesondere auch der Sowjetunion, einzugehen, wurde vertagt aufgrund der Fülle der Literatur, die hierzu vorlag. Zunächst wurde ein theoretischer Ansatz zum Völkerrecht gesucht, der aber aktuelle Beispiele nicht ausschließen sollte.

Folgt man Christopher Daase im Handbuch für Politische Theorie und Politische Philosophie (2) zum Thema Frieden, so erfährt man, dass man Frieden und Sicherheit nicht getrennt voneinander denken könne: „Zwar hat der Sicherheitsbegriff keine dem Friedensbegriff vergleichbare theoretische Bedeutung in der Geschichte der politischen Philosophie erlangt, doch ist er zu einem Grundbegriff des europäischen Staatensystems, des Völkerrechts und der internationalen Politik geworden. ... Ab Mitte des 17. Jahrhunderts wurde zwischen ‚innerer‘ und ‚äußerer‘ Sicherheit unterschieden, wobei in Anlehnung an Hobbes mit naturrechtlichen Begründungen Sicherheit zum zentralen Staatszweck erhoben wurde.“

Die Frage, wie Frieden und Sicherheit gewährleistet werden können, sei bis heute eines der zentralen Themen der politischen Philosophie, der Politikwissenschaft und des Völkerrechts – Christopher Daase. Daase unterscheidet dabei eine pazifistische, eine realistische und eine liberale Position:

„Die pazifistische Position zielt ... auf die Überwindung des Krieges als Mittel der Politik, sei es durch einseitigen Gewaltverzicht (radikaler Pazifismus) oder eine schrittweise rechtliche Begrenzung und Monopolisierung militärischer Gewaltanwendung (Rechtspazifismus). Mit der Idee eines Völkerbundes verbanden die Rechtspazifisten ... die Entwicklung

schiedsgerichtlicher Streitbeilegung einerseits und die rechtliche Beschränkung der Kriegführung bis hin zum Kriegsverbot andererseits. Die Hoffnung auf Frieden durch Recht und internationale Organisationen lebt heute in einem Großteil der völkerrechtlichen Literatur, der Forschung zu internationalen Organisationen, aber auch in der theologischen Beschäftigung mit dem Frieden fort ...

Die realistische Position ist skeptisch gegenüber der Möglichkeit, den Krieg zu verbieten, und schätzt auch den Einfluss internationaler Organisationen eher gering ein. ...

Die liberale Position teilt mit dem Pazifismus das Ziel der Überwindung des Krieges und mit dem Realismus den Zweifel an der Existenz eines effektiven Gewaltmonopols in der internationalen Politik. Schon in der Zwischenkriegszeit wurde deshalb argumentiert ... dass die liberalen Staaten die Durchsetzung internationalen Rechts notfalls in die eigene Hand nehmen müssten, um einer internationalen Friedens- und Rechtsordnung zum Durchbruch zu verhelfen. Heute rechtfertigen Vertreter des Liberalismus militärische Gewalt auch jenseits internationaler Organisationen und ohne Mandat des UNO-Sicherheitsrates mit Verweis auf die universellen Menschenrechte oder das (umstrittene) Recht, demokratisch regiert zu werden.“

Christopher Daase muss sich wohl im Handbuch für Politische Theorie und Politische Philosophie, das in einer Sonderausgabe auch für die Landeszentrale für politische Bildung in Bayern erschien, neutral geben. Als Vorstandsmitglied der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK) dürfte er eher die „liberale Position“ teilen. Denn auch die HSFK profitiert von Geldern der Deutschen Stiftung Friedensforschung (DSF), die aus dem Militärhaushalt der Bundesregierung bezahlt wird. Beim Friedensgutachten 2016 hat ein Vertreter der HSFK folgerichtig westliche Militärinterventionen gerechtfertigt, darunter in Libyen und Jugoslawien. Man muss also wachsam sein, denn „Frieden durch Recht“ kann elend pervertiert werden zu einer imperialistischen Politik unter dem Vorwand, „einer interna-

1 O. A. (2018): ArGe Rundschreiben Nr. 21 Berichte und Dokumente Sommerschule. Konkrete Demokratie – Soziale Befreiung. Bundesarbeitsgemeinschaft der Partei die Linke. Text abrufbar unter: https://www.die-linke.de/fileadmin/download/zusammenschl%C3%BCsse/arge_kdsb/2018-10-00_arge_kdsb_rundschreiben_21.pdf.

2 Siehe sein großes Werk: Fischer-Lescano, Andreas (2005): *Globalverfassung: die Geltungsbegründung der Menschenrechte*, Zugl.: Frankfurt (Main), Univ., Diss., 2003. 351 S., 1. Aufl. Weilerswist: Velbrück Wiss.

Siehe auch sein sehr guter, zusammengefasster Beitrag in der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, der online gestellt ist: Fischer-Lescano, Andreas (2003): *Die Emergenz der Globalverfassung*. In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*. S. 717-760. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Text abrufbar unter: https://www.zaoerv.de/63_2003/63_2003_3_a_717_760.pdf.

tionalen Friedens- und Rechtsordnung zum Durchbruch zu verhelfen“.

In der Vorbereitung des Seminars kamen wir auf den Gedanken, das Thema Weltgesellschaft noch einmal systemtheoretisch und rechtssoziologisch aufzugreifen, vor allem unter dem Aspekt der Entwicklung der Funktionssysteme Politik und Recht. Wir dachten dabei daran, mit Immanuel Kant und Jürgen Habermas eine philosophische Grundlage, mit Rudolf Stichweh und Niklas Luhmann eine soziologische und unter anderem mit Andreas Fischer-Lescano (2) eine rechtswissenschaftliche Basis zu schaffen, das Thema Völkerrecht besser zu erfassen. Den Bogen in der Systemtheorie von der Weltgesellschaft zum Weltrecht konnten wir mit einem prägnanten und krisenhaften Artikel von Ralf Rogowski spannen: Aufbruch in das Weltrecht. Thesen zu Recht und Politik in Luhmanns Weltgesellschaft (3). Dieser Artikel von 2004 ist online zugänglich und sehr zu empfehlen. Ausnahmslos interessant sind auch die von Rogowski genannten Quellen und Literaturhinweise, insbesondere auch zur Frage Recht und Gewalt.

Im Hintergrund stand natürlich auch das grundlegende, monumentale Werk von Norman Paech und Gerhard Stuby *Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen*.

Zunächst befassen wir uns mit Rudolf Stichweh, dem gegenwärtig wohl wichtigsten Autor zum Thema Weltgesellschaft. In einem knappen Beitrag in der Bonner Enzyklopädie der Globalität (3) nennt er die basalen Mechanismen in der Genese von sozialen Zusammenhängen, die zur globalen sozialen Zusammenhängen werden: Kommunikation, Migration, Beobachtung und Wissen. Die Geschichte menschlicher Gesellschaften kenne eine Vielzahl von global Turns. Nach 1800 hätten sich die Formulierungen von global Turns intensiviert und beschleunigt. Es hätte sich ein Bewusstsein ergeben davon, dass um eine Reihe von Handlungszusammenhängen wie Handel, Verkehr, Literatur, Wissenschaft weltweite Kommunikationszusammenhänge kristallisieren. Auch das Kommunistische Manifest von Marx stehe in der Kontinuität dieser Argumentationslinie. Ende der Sechzigerjahre tauchten explizite sozialwissenschaftliche Theorien der Weltgesellschaft auf, und zwar weitgehend unabhängig voneinander. „Die gemeinten Autoren sind der Schweizer Entwicklungssoziologe und Lateinamerikaspezialist Peter Heintz, der australische Diplomat, Farmer und Politikwissenschaftler John W. Burton, der amerikanische Marxist, Soziologe und Afrikaforscher Immanuel Wallerstein, der amerikanische Erziehungssoziologe John W. Meyer und der deutsche Soziologe Niklas Luhmann.“

„Die meisten dieser Theorien sind mehr oder weniger in eine systemtheoretische Sprache gekleidet, und sie verwenden einen abstrakten systemtheoretischen Begriff von Systemen und den Grenzen, die diese Systeme von ihrer Umwelt unterscheiden, um in der Folge den politischen Fall der räumlich territorialen Grenzziehung als einen Spezialfall zu behandeln. Schließlich gehen alle von einer Pluralität funktional spezifizierter Systeme (beispielsweise Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Massenmedien) aus, die der Politik den selbstverständlichen Primat in der Gestaltung der Welt nimmt.“

Stichweh bedauert die Konjunktur von Alltagstheorien der Globalisierung, weil sie den Leitbegriff der Weltgesellschaft teilweise zurückdrängen. Dabei würde „Weltgesellschaft“ als Strukturbegriff zu präziseren Indiskretionen zwingen und biete außerdem auch normativ – im Blick auf ökologische oder menschenrechtliche Fragen – die interessanteren Anschlussmöglichkeiten.

Nach Stichweh ist unter den Eigenstrukturen der Weltgesellschaft die funktionale Differenzierung die auffälligste und wichtigste. Diese globale Extension der Kommunikationszusammenhänge der Funktionssysteme würden die Verknüpfungen zu den Strukturbildungsprinzipien (Schichtung, Familie Rarität) älterer Gesellschaften lösen. In historischer Perspektive sei zu betonen, dass die Ausdifferenzierungsgeschichte der Funktionssysteme wohl der wichtigste Teil der Entstehungsgeschichte der Weltgesellschaft ist.

Ausführlicher als der von uns behandelte Enzyklopädieartikel Stichwehs ist sein Working Paper des soziologischen Seminars an der Universität Luzern von 2009: Das Konzept der Weltgesellschaft: Genese und Struktur eines globalen Gesellschaftssystems. Dieses Paper können wir Interessierten sehr empfehlen, es ist unter Social Science Open Access Repository veröffentlicht (3).

In einem Buchbeitrag formuliert Rudolf Stichweh 2007 zum Thema Dimensionen des Weltstaats im System der Weltpolitik (4) einleitend:

„Die folgenden Überlegungen werden zu demonstrieren versuchen, dass unter Gegenwartsbedingungen jede politische Kommunikation in ein System der Weltpolitik eingebettet ist und dass dies strukturell auch dann gilt, wenn dem einzelnen kommunikativen Akt diese Einbettung nicht unmittelbar anzusehen ist, weil er sich selbst nur als ein lokales oder regionales Geschehen auslagert. Im Vergleich zu dieser grundlegenden Hypothese der Unabweisbarkeit der Weltpolitik ist die anschließende Frage, ob dieses System der Weltpolitik auch einen Weltstaat konstituiert, von nachgeordneter Bedeutung. Für die Beantwortung dieser letzteren Frage hängt viel davon ab, welche Bedingungen man postulieren will, damit man bereit ist, einen Zusammenhang verdichteter politischer Kommunikation einen Staat zu nennen.“

Anschließend spricht Stichweh von der Überlegung, „die die Pluralität der Formen von Staatlichkeit in der langen Evolution des modernen Staates herausstellt, wodurch die Frage nach dem Weltstaat ein anderes Profil gewinnt, weil nicht länger der Territorial- und Nationalstaat des 20. Jahrhunderts als das prototypische Modell denkbarer Staatlichkeit fungiert. Man kann die Absicht dieses Aufsatzes auch so formulieren, dass man sagt, es gehe um Staatlichkeit in einem relativ klassischen Verständnis dieses Begriffs, nämlich um den ‚status rei publicae‘, den Zustand der öffentlichen Dinge im System der Weltpolitik, und um die Vielzahl der Formbildungen, die mit Blick auf diesen Zustand der öffentlichen Dinge möglich sind.“

Stichweh kommt nun zu folgender frappierender These:

„Ein erster für unser Argument wichtiger Punkt ist darin zu sehen, dass die verbreitete Tendenz, in historischer Perspektive zunächst von einzelnen Fällen von Staatsbildung auszugehen, danach ein sich auf der Basis von Verknüpfungen bildendes System der Staaten anzunehmen und schließlich die Herausbildung der Weltpolitik als eine Emergenz auf der Basis von Interaktionen in diesem System der Staaten zu postulieren, ganz unrichtig ist. Man muss dieses Argument gewissermaßen umkehren und bereits die Entstehung früher Formen von Staatlichkeit als eine Strukturbildung und Binnendifferenzierung in einem größeren kommunikativen Raum verstehen.“

Stichweh schließt seinen Beitrag mit einer überdenkenswerten Bemerkung zu Global Governance:

„Eine völlig andere Wirklichkeit verbirgt sich hinter dem Begriff der Global Governance, dem letzten der Begriffe, die wir hier erörtern wollen. Dieser legt eine in diesem Text noch nicht

3 Rogowski, Ralf (2004): Aufbruch in das Weltrecht. Thesen zu Recht und Politik in Luhmanns Weltgesellschaft. In: Aufbruch in den rechtsfreien Raum: Normvirulenz als kulturelle Ressource, Iablis Jahrbuch für europäische Prozesse, Bd. 3. Jahrgang 2004. Text abrufbar unter: https://www.iablis.de/iablis_t/2004/rogowski.htm (Zugriff am 19.12.2019).

4 Stichweh, Rudolf (2007): Dimensionen des Weltstaats im System der Weltpolitik. In: Albert, Mathias / Stichweh, Rudolf Hrsg.: Weltstaat und Weltstaatlichkeit: Beobachtungen globaler politischer Strukturbildung. S. 24-36, 1. Aufl. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss.

hinreichend berücksichtigte Struktureigentümlichkeit der modernen Weltpolitik offen. Dem horizontalen System der Staaten, das die völlige Dekomponierbarkeit der Welt in Staaten ausprobiert und durch die skizzierte hierarchische Mehrebenenstruktur der Staatlichkeit – der Realisierung der Grundattribute von Staatlichkeit in allen nur möglichen Größenordnungen (Staaten von 20 km² – Nauru – bis 20 Millionen km² – Russland/UdSSR) – ergänzt wird, steht eine ganz andersartige Struktur orthogonal gegenüber. Global Governance meint funktional differenziertes Regieren in globalen Politikfeldern. Die Parallele zum Begriff der Polizei hatte ich oben bereits erwähnt. Es geht um die schnell proliferierende Vielzahl der Regelungsbereiche, in denen sich sachspezifische Regimes etablieren und als globale Regimes die lokale/regionale Autonomie des National- und Territorialstaats konterkarieren. Es ist die so sich herausbildende, aus zwei orthogonalen Achsen bestehende Doppelstruktur der Weltpolitik, die die auffälligste soziologische Charakterisierung bietet, die man diesem globalen Funktionssystem der Weltpolitik zu geben imstande ist. In einer solchen Charakterisierung tritt die Vorstellung eines weltstaatlichen Entscheidungszentrums deutlich zurück. In gewisser Hinsicht bestätigt dies einen intuitiven Einwand gegen den Weltstaat. Dessen Entstehung ist offensichtlich unrealistisch, aber nicht, weil die Leistungen, die er erbringen sollte auf lokalen/regionalen Ebenen besser und dauerhaft gesichert waren. Vielmehr muss es darum gehen, dass das System der Weltpolitik, in dem Staatsbildung sich bereits seit vielen Jahrhunderten als interner Differenzierungsvorgang vollzieht, mittlerweile eine interne strukturelle Komplexität erlangt hat, dass der Staatsbegriff für deren Beschreibung eine zwar punktuell anregende Funktion hat, aber alles in allem diese interne Komplexität der Weltpolitik nicht mehr angemessen zu rekonstruieren imstande ist.“

In dem Buch Weltstaat und Weltstaatlichkeit: Beobachtungen globaler politischer Strukturbildung, herausgegeben von Mathias Albert und Rudolf Stichweh findet sich übrigens ein grundlegender Beitrag zu unserem Thema von Andreas Fischer-Lescano und Gunther Teubner Fragmentierung des Weltrechts: Vernetzung globaler Regimes statt etatistischer Rechtseinheit.

Schon in der Einleitung des Buches stellt Mathias Albert fest, dass es sonderbar anmute, „dass offenbar die gesamte, kaum mehr zu überschauende Diskussion darüber, inwieweit Prozesse globaler politischer Strukturbildung einen Wandel von Staatlichkeit befördern, den Weltstaat bislang weitgehend ausgeblendet hat. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts ist der moderne Nationalstaat nach vielfältigen Metamorphosen zum ‚verhandelnden Staat‘, ‚regulierenden Staat‘, ‚aktivierenden Staat‘ usw. sowie aufgrund seiner immer engermaschigeren Einbettung in internationale und globale politische Strukturen kaum noch wiederzuerkennen. Innerhalb von Nationalstaaten wie auch regional und global haben sich komplexe Mehrebenensysteme von ‚Governance‘ herausgebildet, die die Rede von einem ‚Regieren jenseits des Nationalstaates‘ (Zürn 1998) rechtfertigen. ...

... wird zunächst eine disziplinäre Akzentverschiebung markiert: Während die Diskussion um einen Weltstaat bislang vor allem der politischen Philosophie oblag, reklamieren zunehmend soziologische Analysen des politischen Systems sowie des Rechtssystems der Weltgesellschaft sowie politikwissenschaftliche Beiträge zu Formen globaler politischer Strukturbildung ihre Zuständigkeit. Vor allem aber wird damit auch der Versuch unternommen, den Ertrag eines analytischen Vokabulars zu messen, welches dezidiert einen „methodologischen Nationalismus“ (Ulrich Beck) hinter sich lässt und „Welt“-Politik nicht als eine Spielart des Politischen in einem System „internationaler“, nationalstaatenbasierter Politik versteht, sondern konsequent als eine Form von Strukturbildung innerhalb der Weltgesellschaft. Das damit verfolgte Ziel ist es nicht, die Existenz oder die Herausbildung eines Weltstaates zu behaupten, noch ist es ein vorrangiges Anliegen, etwas über die politische oder gar moralische Wünschbarkeit einer solchen Herausbildung auszusagen. Es geht allein darum, Anhaltspunkte dafür zu sammeln, ob sich in globalen Strukturbildungen Indizien für die Herausbildung von Weltstaatlichkeit ausmachen lassen und insbesondere umgekehrt zu fragen, ob man nicht diese Strukturbildungen angemessener sieht, wenn man sie als Entwicklung von Weltstaatlichkeit liest.“

Ich sehe hier übrigens doch einen Widerspruch zu den Thesen im Einleitungsbeitrag der Sommerschule 2019 der ArGe, wo es unter anderem heißt (5):

„A) Gliederung der sozialen Welt in Territorialstaaten. Die heute selbstverständliche Gliederung des politischen Globus in Territorialstaaten ist eine Erfindung der letzten zwei Jahrhunderte. So war das alte Europa bis ins 19te Jahrhundert dynastisch geordnet, das politische Ordnungsprinzip die Verpflichtung auf Personen. Gebietsgewinn und -verlust ergaben sich aus der Machtentfaltung der herrschenden Dynastie. Wirtschaftsraum, politischer Raum, Rechtsraum, Kulturraum konnten sich überlagern. Die Entwicklung gesellschaftlicher Arbeitsteilung drängte dazu Wirtschaftsraum und Rechtsraum im politischen Machtraum einzuhausen, denn erst in dieser Konstellation sind Recht und Gesetz auch durchsetzbar. In einem langwierigen Prozess entsteht die Idee der unteilbaren Republik, die in der Französischen Revolution lauthals proklamiert wird. Schon zu diesem Zeitpunkt ist unübersehbar, dass Kulturraum, Wirtschaftsraum und Wissenschaftsraum die nunmehr gezogenen Grenzen weiterhin überlagern. Dennoch ist die Scheidelinie zwischen Innen und Außen klar gezogen und im Lauf von nur zwei Jahrhunderten ereignete sich die durchgreifende Strukturierung und Ordnung der Welt nach territorial abgegrenzten Staatsgebieten. ... Damit ist ein sachliches Verhältnis der Staatsangehörigen zueinander gegeben – gemeinverträglicher Gebrauch der öffentlichen Sachen. Die Staatsgrenzen werden zu sozialen Grenzen, denn die Struktur der öffentlichen Güter und Leistungen ist historisch unvermeidlich staatsgebietsspezifisch. ...“ Und so weiter.

Niklas Luhmann hat sich schon sehr früh mit der Weltgesellschaft befasst. Prominent ist seine Veröffentlichung im Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie von 1971 (6). Wir haben diese Schrift schon 2010 in einem Seminar der ArGe behandelt. In einer zweiten Phase befasste er sich noch einmal mit der Weltgesellschaft in den beiden Schriften das Recht der Gesellschaft (1993) und der postumen Politik der Gesellschaft (2000). Im Seminar behandelten wir diesmal das Kapitel über die Weltgesellschaft im wichtigsten Werk die Gesellschaft der Gesellschaft, 1997 ein Jahr vor Luhmanns Tod erschienen. (7) Ich will hier abschließend einige Kernaussagen aus diesem Kapitel wiedergeben, die ich im Seminar mündlich vortrug. Schriftlich lagen von diesem Kapitel nur die Schlussbemerkungen vor, in denen Luhmann noch einmal mögliche Konsequenzen und Entwicklungen thesenhaft erörterte.

– der Weltbegriff der alten Gesellschaften war dinglich;
– die letzte Chance, diesen Weltbegriff zu retten, bot der Gottesbegriff;

5 O. A. (2019): ArGe Rundschreiben Nr. 23. Sommerschule – Berichte: Teil I – Die identitären Bewegungen der Rechten in Europa und der Nationalismus. Teil II : Das christliche Menschenbild in Gesellschaft und Politik und die konservative Abgrenzung zum Nationalismus Teil III: Das politische Leitbild der Emanzipation Teil IV: Industriepolitik. Text abrufbar unter: http://www.linkekritik.de/uploads/media/1911_ArGe_kdsb_RS_23.pdf (Zugriff am 1.12.2019).

6 Luhmann, Niklas (2005): Die Weltgesellschaft, Erstveröffentlichung in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Vol. 57 (1971), S. 1-35. wieder abgedruckt. In: Soziologische Aufklärung 2: Aufsätze zur Theorie der Gesellschaft. 208 S., 5. Aufl. / 1. Auflage 1975. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Luhmann, Niklas (1998): Weltgesellschaft. In: Die Gesellschaft der Gesellschaft 1. Teilband. Kapitel 1 X., S. 145ff., 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- die Tendenz, Gesellschaften mit politischen Herrschaftsbe-
reichen, also regional zu definieren; in Reichen, um ein grö-
ßeres Territorium durch Kommunikation zu kontrollieren;
 - vier Phasen der Entwicklung der Weltgesellschaft.
1. Die Vollentdeckung des Erdballs als abgeschlossene Sphäre
dinghafter Kommunikation.
 2. Die einheitliche Weltzeit.
 3. Umstellung der Gesellschaft auf eine Differenzierung in
Funktionssysteme.
 4. Umstellung der Zeitsemantik auf das Schema Vergangenheit
(Identität) / Zukunft (Kontingenz) mit Primärientzung auf
die Zukunft;
- zentrale Definition: Weltgesellschaft ist das Sich-ereignen von
Welt in der Kommunikation;
 - die allmähliche Verdichtung des Kommunikationsnetzes ist
irreversibel;
 - es kommt zu einem reflexiven Kulturbegriff und der grund-
sätzlichen Anerkennung kultureller Diversität;

- die Welt als Gesamthorizont sinnhaften Erlebens ist nicht
durch Grenzen geschlossen, sondern durch den in ihr akti-
vierbaren Sinn;
 - Die Weltgesellschaft ist ohne Rangordnung und Zentrum – sie
ist heterarchisch und azentrisch;
 - obwohl im regionalen Vergleich die Unterschiede zunehmen
können, zeigen sich im historischen Vergleich übereinstim-
mende Trends;
 - eine primär regionale Differenzierung widerspräche dem
modernen Primat funktionaler Differenzierung.
- Soweit Luhmanns Kapitel über die Weltgesellschaft in seinem
Werk die Gesellschaft der Gesellschaft.
- Dieser Bericht skizziert nur einige wichtige Gesichtspunkte
aus der Diskussion und dem vorgelegten Material, bei weitem
nicht alles, was angesprochen wurde oder auch strittig war
oder sich an Interessantem noch in der gesammelten, aber bei
weitem nicht gelesenen Literatur findet. Vielleicht mehr bei
anderer Gelegenheit.

Pazifismus kirchlichen Ursprungs

Bericht ROSEMARIE STEFFENS, LANGEN/HESSEN

Mit den beiden Texten: „Die ultima ratio im Spiegel der Friedensdenkschrift und des badischen Friedensprozesses“ von Vincenzo Petracca sowie „Sicherheit neu denken. Von der militärischen zur zivilen Sicherheitspolitik – ein Szenario bis zum Jahr 2040“ der Badischen Landeskirche wurde ein pazifistischer Diskussionsprozess innerhalb der evangelischen Kirche vorgestellt. Das Szenario versteht sich als reales Meinungsbildungs- und Umgestaltungsinstrument hin zu Verhandlungslösungen, statt militärischer Interventionen in Konflikten zwischen Staaten.

Die Ultima Ratio, also die Legitimität des gerechten Kriegs quasi als letztes Mittel in einem Konflikt zwischen Staaten soll als Doktrin ausgedient haben, soll abgelöst werden durch das Ziel und den Weg des gerechten Friedens, der Gewaltlosigkeit. Das genannte Szenario basiert auf fünf Säulen: Gerechte Außenbeziehungen; nachhaltige Entwicklung der EU-Anrainerstaaten; Teilhabe an der internationalen Sicherheitsarchitektur; resiliente Demokratie und Konversion der Bundeswehr und Rüstungsindustrie.

Die Möglichkeit der erfolgreichen Gestaltung gerechter Außenbeziehungen wird an dem Beispiel des Kampfs um ein nationales Lieferkettengesetz, unterstützt durch einen jahrelangen „Treaty-Prozess“ auf UN-Ebene und nun auch auf europäischer Ebene deutlich. Dieser wird auch am Leben gehalten durch Nichtregierungsorganisationen in sehr vielen Staaten und durch die Interessen und die Intervention der armen Länder, die am meisten unter Menschenrechtsverletzungen der transnational operierenden Unternehmen leiden.

Der Treaty- (Vertrags-)Prozess auf UN-Ebene bewirkt auch ein deutsches Lieferkettengesetz

Schon Mitte der 1990er Jahre hatte die Unterkommission zur Verhinderung von Diskriminierung und zum Menschenrechtsschutz der UN-Menschenrechtskommission drei Berichte über transnationale Unternehmen und Menschenrechte in Auftrag gegeben. Sie betonten die Notwendigkeit, einen internationalen Rechtsrahmen für transnationale Unternehmen zu schaffen.

1999 wurde eine Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Menschenrechtsexperten David Weissbrodt eingesetzt, die sich näher mit den Arbeitsmethoden und Aufgaben von transnationalen Unternehmen befassen sollte. Vier Jahre später legte die Arbeitsgruppe ihren Entwurf von „Normen für die Verantwortung transnationaler und anderer Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte“ mit einem Beschwerdeverfahren gegenüber Unternehmen bei Verletzung der Normen vor. Die USA lehnte

jeden unternehmenskritischen Ansatz und jede rechtsverbindliche internationale Normensetzung ab – ein deutliches Signal an die Adresse des künftigen Sonderbeauftragten.

Lobbygruppen der Wirtschaft, vor allem die Internationale Handelskammer (ICC), die Internationale Arbeitgebervereinigung (IOE) und das Business and Industry Advisory Committee to the OECD (BIAC), waren Sturm gelaufen gegen den Entwurf der UN-Normen. Sie begrüßten aber die Ernennung des Harvard-Wirtschaftsprofessors John Ruggie, eines Vertrauten Kofi Annans, zum Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte und sicherten ihm ihre Unterstützung zu. 2008 präsentierte er vor dem UN-Menschenrechtsrat seinen Zwischenbericht mit dem Titel: „Schutz, Respekt und Abhilfe schaffen – ein Rahmen für Unternehmen“. Damit ist ein konzeptioneller Rahmen abgesteckt für den zukünftigen politischen Diskurs mit den Schwerpunkten: Pflicht der Staaten zum Schutz gegen Menschenrechtsvergehen durch Unternehmen, Unternehmensverantwortung zur Achtung der Menschenrechte und effektiven Zugang zu Abhilfe, der bei den Mitgliedern des Menschenrechtsrates auf breite Zustimmung stieß.

2011 wurden die **UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte** basierend auf den drei Komponenten von John Ruggie vorgelegt:

Staatliche Pflicht zum Schutz der Menschenrechte: Staaten sind völkerrechtlich verpflichtet, die Menschen durch eine angemessene Politik, Regulierung und Rechtsprechung vor Menschenrechtsvergehen durch Unternehmen zu schützen. Die staatliche Schutzpflicht bildet den Kern des internationalen Menschenrechtsregimes.

Unternehmensverantwortung zur Achtung der Menschenrechte: Unternehmen stehen in der Verantwortung, Menschenrechte zu achten sowie mögliche negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu beenden und zu beheben.

Zugang zu wirksamer Abhilfe: Als Teil ihrer Schutzverpflichtung müssen Staaten den Betroffenen von Menschenrechtsvergehen Zugang zu gerichtlichen und außergerichtlichen Mitteln verschaffen, damit wirtschaftsbezogene Menschenrechtsverstöße untersucht, geahndet und wiedergutmacht werden.

Erstmals lag auf globaler Ebene ein von allen Regierungen akzeptierter Empfehlungskatalog vor, wie die menschenrechtlichen Schutzpflichten von Staaten in Bezug auf Unternehmen, aber auch die menschenrechtliche Verantwortung der Unternehmen selbst umzusetzen sind. Diese Leitprinzipien blieben aber unverbindlich und riefen Unternehmen nur dazu auf, „ge-

bührende Sorgfalt“ (due diligence) walten zu lassen. Die Wirtschaftslobby begrüßte die UN-Leitprinzipien mit ihrem pragmatischen Ansatz und äußerten die Erwartung, dass sich an ihnen so schnell nichts ändern werde und dass die Umsetzung der UN-Leitprinzipien in einem auf Konsens mit der Wirtschaft ausgerichteten Multistakeholder-Prozess erfolge. Sie richteten eine deutliche Warnung an Regierungen und UN. Die Mitglieder des UN-Menschenrechtsrates teilten diese Position und beließen es dabei, zur Begleitung des Umsetzungsprozesses der UN-Leitprinzipien eine fünfköpfige Arbeitsgruppe einzusetzen und jährlich ein Forum zu Wirtschaft und Menschenrechten in Genf zu veranstalten.

Internationale Menschenrechtsorganisationen hielten das für völlig unzureichend. In einer gemeinsamen Stellungnahme nannten sie als Defizite vor allem fehlende Erfassung von Gesetzesverstößen und fehlende Sanktionen bei Menschenrechtsverletzungen in den UN-Leitprinzipien. Angesichts erster Erfahrungen im Folgeprozess kamen auch immer mehr Regierungen zu dem Schluss, dass die UN-Leitprinzipien und ihr Umsetzungsmechanismus nur begrenzte Wirkung entfalten können.

Die von der Regierung Ecuadors initiierte Stellungnahme von 85 Ländern an den UN-Menschenrechtsrat im Jahr 2013 bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck, dass angesichts der dringenden Probleme der Menschenrechtsverletzungen durch internationale Unternehmen die weichen Regelungen der UN-Leitprinzipien unzureichend seien.

Auf Initiative von Ecuador und Südafrika beschloss der UN-Menschenrechtsrat 2014 mit knapper Mehrheit die Einrichtung einer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe (OEIGWG) zur Entwicklung verbindlicher Regeln für transnationale Unternehmen (Resolution 26/9).

Sie soll ein internationales Abkommen („UN-Treaty“) erarbeiten, verbindlich für die Vertragsparteien, mit klaren Regeln für Unternehmen und Betroffenen Klagemöglichkeiten eröffnet. Damit befasst sich zum ersten Mal (seit Schließung der UN-Kommission für transnationale Unternehmen 1992) ein zwischenstaatliches Gremium der UN mit der internationalen Regulierung von Konzernen. Bislang setzten Politik und Wirtschaft auf internationaler Ebene überwiegend auf freiwillige Initiativen. Ein breites internationales Bündnis der Zivilgesellschaft Treaty Alliance (= 2500 Nichtregierungsorganisationen) begrüßte die Resolution und bringt sich in die laufenden Diskussionen ein.

Die erste Tagung der eingerichteten Arbeitsgruppe 2015 in Genf organisierte Gedankenaustausch zwischen Staaten, Nichtregierungsorganisationen und Expert*innen mit vielen Differenzen. In der zweiten Tagung 2016 konnte bereits ein konkreter Austausch über Inhalte des Abkommens stattfinden. Die Teilnahme von 80 Staaten zeugte von einem gewachsenen Interesse am Prozess.

In der dritten Sitzung 2017 wurden mögliche Elemente des Abkommens diskutiert, die die ecuadorianische Verhandlungsleitung im Vorfeld vorgelegt hatte. Mit 101 anwesenden Staaten wurde ein Teilnahmerecord erzielt. 2018 erschien – angeregt von den Diskussionen – ein Entwurfstext (Zero Draft) zum zukünftigen Abkommen mit dem Inhalt, dass Staaten Unternehmen gesetzlich zu Prozessen menschenrechtlicher Sorgfalt verpflichten. Bei deren Verletzung sollen Unternehmen rechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Hürden für Betroffene, gegen Menschenrechtsverstöße durch Unternehmen zu klagen, sollen abgebaut werden, Schutzlücken geschlossen werden. Ein unabhängiges Expert*innen-Komitee soll die Umsetzung des Abkommens überwachen. Staaten sollen alleinige Akteure der Vertragsdurchsetzung sein: Von der Einrichtung direkter Unternehmenspflichten wird ebenso Abstand genommen wie eines internationalen Gerichtshofs zu Wirtschaft und Men-

schenrechten. Die Treaty Alliance Deutschland begrüßte den Text als gute Verhandlungsgrundlage und empfahl gleichzeitig Präzisierungen und Ergänzungen des vorliegenden Entwurfs, etwa in der Frage des Vorrangs von Menschenrechtsverpflichtungen gegenüber den Pflichten aus Handels- und Investitionsschutzabkommen.

In einer vierten Tagung der UN-Arbeitsgruppe zum Abkommen 2018 hatten Staaten und die internationale Zivilgesellschaft Gelegenheit zur Kommentierung des Entwurfs.

In einer gemeinsamen Stellungnahme hatten mehrere zivilgesellschaftliche Organisationen stärkere Beteiligung aller Staaten an den Verhandlungen angemahnt. Schließlich würden auch einige der bislang eher zurückhaltenden Staaten (wie z.B. Deutschland – rst) die Themen bereits im Rahmen nationaler Debatten und Prozesse zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht diskutieren (deutsches Lieferkettengesetz, das Ziel der Regierungskoalition ist – rst).

2019 gab es eine Überraschung: Die Europäische Union unterstützte die vorläufigen Vorschläge des ecuadorianischen Vorsitzenden der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für den weiteren Verhandlungsverlauf, nachdem sie sich noch 2018 von den Beschlüssen über den weiteren Fortgang distanzierte. Damit die EU sich von nun an auch aktiv an dem weiteren Prozess beteiligen kann, müssen die EU-Mitgliedsstaaten der EU nun schnellstens ein Verhandlungsmandat erteilen.

Russland und China sowie Brasilien waren mit den vorgelegten Vorschlägen für den weiteren Verlauf des Treaty-Prozesses nicht einverstanden, konkrete Verhandlungen an einem Abkommensentwurf seien verfrüht, sie forderten, weitere Elemente zu diskutieren und dass die weiteren Verhandlungen ausschließlich von Staaten, d.h. ohne Beteiligung von Zivilgesellschaft und anderen Akteuren abzuhalten seien.

Ägypten und Kuba z.B. widersprachen vehement und hoben die hilfreiche Expertise und Beteiligung von zivilgesellschaftlichen Organisationen hervor. Auch die EU unterstützte die weitere Beteiligung zivilgesellschaftlicher und anderer relevanter Akteure.

Die sechste Verhandlungsrunde soll 2020 wie bisher auch mit Beteiligung von zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen relevanten Akteuren stattfinden; Ein überarbeiteter zweiter Abkommensentwurf soll bis Juni 2020 vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe vorgelegt werden.

• (Quelle: Auf dem Weg zu globalen Unternehmensregeln. Der „Treaty-Prozess“ bei den Vereinten Nationen über ein internationales Menschenrechtsabkommen zu Transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen: Kooperationsprojekt von Global Policy Forum (europe@globalpolicy.org www.globalpolicy.org) Rosa-Luxemburg-Stiftung – New York Office (info@rosalux-nyc.org www.rosalux-nyc.org) Autoren: Jens Martens und Karolin Seitz)

1997 wurde in Deutschland der Dachverband Fairer Handel gegründet. Angesichts der zahlreichen Unglücke mit zahlreichen Verletzten und Toten, die auf fehlende Schutzvorrichtungen in Produktionsstätten armer Länder gründen, wurde die weltweite Solidaritätsbewegung mit Forderungen nach verbindlichen Regelungen für transnationale Unternehmen immer stärker. Der UN-Treaty-Prozess wurde mit Interesse verfolgt und positiv beeinflusst. In Deutschland nimmt seit 2013 das Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit Einfluss auf Unternehmen, auf freiwilliger Basis menschenrechtliche Verantwortung im gesamten Produktions- und Handelsprozess zu übernehmen. Mittlerweile soll ein Lieferkettengesetz mit verbindlichen Normen durch die Regierungskoalition verabschiedet werden – begleitet durch zivilgesellschaftliche Öffentlichkeitsarbeit für verbindlichen Haftungsregeln gegen Menschenrechtsverletzungen.

Adam Smith zum Thema „Ausgaben für öffentliche Anlagen und Einrichtungen“

Bericht Martin Fochler, München

In den politischen Diskursen unserer Zeit muss Adam Smith als Kronzeuge der Allmacht der Märkte herhalten. Wenig oder gar nicht beachtet wird, dass Smith sein in fünf Bücher gegliedertes Hauptwerk mit einem Buch über Aufgaben und Finanzierung des Staats abschließt. Smith benennt hier nicht nur die – wie man heute sagt – ordnungspolitischen Staatsfunktionen. Zwar steht die Aufgabe der Landesverteidigung an erster und das Justizwesen an zweiter Stelle. Aber dann kommen schon die Ausgaben für öffentliche Anlagen und Einrichtungen. Konkret spricht Smiths von „Einrichtungen zur Erleichterung von Handel und Verkehr“ von Bildungseinrichtungen „für die Jugend“ und „für Menschen jeden Alters“.

„Die dritte und letzte Aufgabe des Staates besteht darin, solche öffentlichen Anlagen und Einrichtungen aufzubauen und zu unterhalten, die, obwohl sie für ein großes Gemeinwesen höchst nützlich sind, ihrer ganzen Natur nach niemals einen Ertrag abwerfen, der hoch genug für eine oder mehrere Privatpersonen sein könnte, um die anfallenden Kosten zu decken, weshalb man von ihnen nicht erwarten kann, daß sie diese Aufgabe übernehmen. Auch ihre Erfüllung führt zu einer sehr unterschiedlichen Ausgabenhöhe, je nach dem Entwicklungsstand des Landes.“ (613)

Smith, der vorzugsweise mit Daten und Schilderungen argumentiert, beantwortet die Frage, was „höchst nützlich“ sei, nicht systematisch, sondern beispielhaft, stets im Zusammenhang mit der Frage der Finanzierung / Refinanzierung. Die Einsicht, dass gute Verkehrswege den Handel erleichtern, mag trivial sein, seine Erläuterung, warum und inwieweit diese wirtschaftliche Leistung nicht über Angebot, Nachfrage und das Preissystem organisiert werden kann, sondern von steuergespeisten öffentlichen Haushalten bereitgestellt werden muss, wird erst im 20ten Jahrhundert zum Thema der Wissenschaft.

Smiths Bestimmung ist trotzdem für das Verständnis der Entwicklung der europäischen Industriestadt wichtig gewesen. Dieser Siedlungstyp ging in Europa in fast allen Fällen aus Stadtgründungen bzw. -ausbauten der frühen Neuzeit hervor. Umlagenfinanzierung von Infrastrukturen – Mauern, Straßen, Wasserbauten und Sozialeinrichtungen – waren jahrhundertalte, von Zunft-Bürger und patrizischen Geschlechtern wahrgenommene Tradition.

Der politische Liberalismus, als dessen Sprecher und Prophet Smith bezeichnet werden kann, registrierte durchaus, dass in der neuen Welt, in der Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Zugang zu fernen Märkten Trumpf war, die Bereitstellung öffentlicher

Einrichtungen auch unter den neuen Verhältnissen als steuerfinanzierte Staatsaufgabe übrig blieb.

Die lange Reihe historischer Gestalten, die sich, liberalem Denken verpflichtet, für die Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen einsetzten, konnte dieses Engagement verfolgen, ohne den Rahmen ihrer Weltsicht sprengen zu müssen.

Adam Smith (getauft am 5. Juni, jul. / 16. Juni 1723, greg. in Kirkcaldy, Grafschaft Fife, Schottland; † 17. Juli 1790 in Edinburgh), war ein schottischer Moralphilosoph und Aufklärer und gilt als Begründer der klassischen Nationalökonomie.

Der Wohlstand der Nationen – Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen.

Aus dem Englischen übertragen und mit einer umfassenden Würdigung des Gesamtwerkes herausgegeben von Horst Claus Reckwald. DTV, München 1978, 10. Auflage 2003

Inhaltsverzeichnis (Auszug)

Erstes Buch. Was die produktiven Kräfte der Arbeit verbessert und nach welcher natürlichen Ordnung sich ihr Ertrag auf die einzelnen Schichten der Bevölkerung verteilt

Zweites Buch. Natur, Ansammlung und Einsatz des Kapitals

Drittes Buch. Die unterschiedliche Zunahme des Wohlstands in einzelnen Ländern

Viertes Buch. Systeme der Politischen Ökonomie

Fünftes Buch. Die Finanzen des Landesherrn oder des Staates

1. Kapitel Die öffentlichen Ausgaben

1. Teil Ausgaben für die Landesverteidigung

2. Teil Ausgaben für das Justizwesen

■ **Seite 612**

3. Teil Ausgaben für öffentliche Anlagen und Einrichtungen

1. Abschnitt öffentliche Anlagen und Einrichtungen zur Erleichterung von Handel und Verkehr in einem Lande. 1. Solche, die ganz allgemein hierzu erforderlich sind. 2. öffentliche Einrichtungen und Anlagen, die zur Erleichterung des Handels in einzelnen Zweigen notwendig sind

■ **Seite 622**

2. Abschnitt Ausgaben der Bildungseinrichtungen für die Jugend

3. Abschnitt Ausgaben der Bildungseinrichtungen für Menschen jeden Alters

4. Teil Ausgaben für Repräsentation des Staatsoberhauptes
Schluss des Kapitels

2. Kapitel Die Quelle der allgemeinen oder öffentlichen Einnahmen eines Landes.

3. Kapitel Staatsschulden.

Entwicklung der Selbstverwaltung im Verfassungsstaat der Neuzeit, Von Christian Friedrich Menger. In: Selbstverwaltung im Staat der Industriegesellschaft. R. v. Deckers VerlagG. Schneck, Heidelberg 1983

Selbstverwaltung – Die Honoratiorenverwaltung und ihre Schwächen

Bericht Martin Fochler, München

Im 19ten Jahrhundert geht auch auf dem Kontinent die Zeit der dynastisch beherrschten Staatsgebilde zu Ende. Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Verbesserungen des Verkehrswesens führen zu atemberaubenden Ballungsprozessen, die Industriestadt mit ihrer Massierung von Arbeitskräften wird zum tragenden Siedlungselement.

In den deutschen Ländern stellte sich die Leistungsschwäche der absolutistischen Staaten heraus, sie hatten den Anspruch

von Entwicklung per durchgreifenden Regulierung von Staat und Wirtschaft, konnten diesen aber nicht einlösen. Im Königreich Preußen führte die Erfahrung der Niederlagen zu einschneidenden Veränderungen, von großer Bedeutung war dabei die Neuinterpretation und Neuordnung der kommunalen Selbstverwaltung, die anerkannte, dass die rührigen Bürger wohl selbst am besten wüssten, welche Einrichtungen ihren Geschäften förderlich sein würde.

Die zugestandene Selbstverwaltung bewegte sich allerdings

im Rahmen und unter Aufsicht der zentralstaatlichen Behörden. Die oben genannten Quelle am Beispiel Preußens:

„Stein ging bei seinen Plänen für eine Verwaltungsreform bewußt nicht soweit, die nivellierende und stark zentralistische französische Verwaltungsorganisation zu übernehmen, obwohl auch er sich dem „Zeitgeist“ naturgemäß nicht völlig entziehen konnte. Nach altdeutschen und englischen Vorbildern erstrebte er vielmehr in der Städteordnung bürgerliche Selbstverwaltung und damit Dezentralisation der Verwaltung. Nach diesem Gesetzeswerk wählten die Bürger auf Grund eines außerordentlich modernen, sehr demokratischen — allgemeinen, gleichen und direkten — Wahlrechts eine Stadtverordnetenversammlung, die ihrerseits den Magistrat, die eigentliche kollegiale Verwaltungsbehörde wählte, welche unter einer deutlich begrenzten staatlichen Aufsicht die Angelegenheiten der Stadt in eigener Verantwortung erledigte.“

(Die Ausgestaltung des Wahlrechts hier verklärend geschildert. Dazu unten, Wikipedia ...)

„Insbesondere die auf den Freiherrn vom Stein zurückgehende Form der Selbstverwaltung war Honoratiorenverwaltung. Ihr Grundgedanke bestand — wenn man es etwas vergrößernd ausdrücken darf — darin, daß Kaufleute und Handwerker in den Städten dann, wenn sie ihren Betrieb ihrem ältesten Sohn übergeben hatten, sich nicht aufs „Altenteil“ zurückziehen sollten, sondern auf Grund ihrer Erfahrungen sich für ihre letzten Jahre den öffentlichen Dingen widmen sollten. Diese Grundkonzeption, die zunächst die Stärke der kommunalen Selbstverwaltung ausmachte, erwies sich später als ihre Schwäche. Denn mit zunehmender Komplizierung der Verwaltungsgeschäfte reichte die allgemeine Berufs- und Lebenserfahrung nicht mehr aus, eine geordnete Verwaltungstätigkeit sicherzustellen. So mußten denn mit dem Siegeszug

der „industriellen Revolution“ und der mit ihr Hand in Hand gehenden Bevölkerungsexplosion — zwei Erscheinungen, die einander bedingten, sowohl Voraussetzung als auch Folge waren — neue Formen der Selbstverwaltung entwickelt werden, in denen das fachliche Können des Berufsbeamten mit der Lokalkennntnis der Honoratioren kombiniert wurde. Selbstverwaltung wurde zur Verwaltung durch rechtsfähige Verbände und damit zum vielseitig verwendbaren Prinzip dezentralisierter Verwaltung.“

Den Ballungszentren der frühen Industriegesellschaft fehlten also zur Bewältigung der öffentlichen Aufgaben die Fachverwaltung. Ein Blick auf das Wahlrecht zeigt, dass sie auch nicht repräsentativ waren. Das oben gefeierte Wahlrecht der Stadtverordneten schloss abhängig Beschäftigte aus:

https://de.wikipedia.org/wiki/Preu%C3%9Fische_Reformen:

„Die Stadtverordneten waren Repräsentanten der gesamten Gemeinde und nicht einer ständischen Gruppe. Das Wahlrecht war dabei an einen vergleichsweise niedrigen Zensus gebunden. Die Stadtverordneten konnten von allen Bürgern mit Besitz von Grund und Boden, Inhabern eines Gewerbebetriebes, mit einem Einkommen von mindestens 200 Talern in den größeren Städten, in den übrigen kleineren Städten von 150 Talern oder gegen eine Gebühr gewählt werden. Das aktive und passive Wahlrecht der Bürger bedeutete auch die Pflicht, städtische Lasten mitzutragen und öffentliche Stadtämter unentgeltlich zu übernehmen. Wer dem nicht nachkam, konnte sein Stimmrecht verlieren und verstärkt mit städtischen Lasten belegt werden. In Abhängigkeit von der Größe der Stadt sollten 24 bis 102 Stadtverordnete für jeweils drei Jahre ohne Rücksicht auf Zünfte und Korporationen gewählt werden. Zwei Drittel der Stadtverordneten mussten Hausbesitzer in ihrem Wahlbezirk sein.“

http://www.mlwerke.de/me/me02/me02_486.htm – Stimmen der proletarischen Revolution. Bibliothek der revolutionären Bewegungen unserer Zeit. Reden – Schriften – Briefe – Wissenschaftliche Studien. gegründet im vorigen Jahrhundert als: »Klassiker des Marxismus-Leninismus«. Wir benützten: Friedrich Engels, **Die Lage der arbeitenden Klasse in England**. Nach eigener Anschauung und authentischen Quellen. Geschrieben Mitte November 1844 bis Mitte März 1845 in Barmen.

Friedrich Engels, Lage der arbeitenden Klassen in England, Auszug „Die großen Städte“. Bericht Martin Fochler, München

Der Text entstand nach einem längeren Aufenthalt Friedrich Engels' in Großbritannien in den Jahren vor der 1848er-Revolution. Er führt die dramatische Unterversorgung an Nahrung, Wohnung, Kleidung auf die Abhängigkeit der Lohnarbeit vom

Kapital zurück und die Entmenschlichung des Alltags auf die Verinnerlichung des Denkens in den Kategorien von privatem Profit und Eigennutz. Nach einer Schilderung der imposanten Kulisse Londons, das damals schon „dritthalb Millionen“ zählt:

Zum „Grundprinzip unserer heutigen Gesellschaft“

„Aber die Opfer, die alles das gekostet hat, entdeckt man erst später. Wenn man ... man die „schlechten Viertel“ der Weltstadt besucht hat, dann merkt man erst, daß diese Londoner das beste Teil ihrer Menschheit aufopfern mußten, um alle die Wunder der Zivilisation zu vollbringen, von denen ihre Stadt wimmelt, daß hundert Kräfte, die in ihnen schlummerten, untätig blieben und unterdrückt wurden, damit einige wenige sich voller entwickeln und durch die Vereinigung mit denen anderer multipliziert werden konnten.

Schon das Straßengewühl hat etwas Widerliches, etwas, wogegen sich die menschliche Natur empört ... Die brutale Gleichgültigkeit, die gefühllose Isolierung jedes einzelnen auf seine Privatinteressen tritt um so widerwärtiger und verletzend hervor, je mehr diese einzelnen auf den kleinen Raum zusammengedrängt sind; und wenn wir auch wissen, daß diese Isolierung des einzelnen, diese bornierte Selbstsucht

überall das Grundprinzip unserer heutigen Gesellschaft ist, so tritt sie doch nirgends so schamlos unverhüllt, so selbstbewußt auf als gerade hier in dem Gewühl der großen Stadt. Die Auflösung der Menschheit in Monaden, deren jede ein apartes Lebensprinzip und einen aparten Zweck hat, die Welt der Atome ist hier auf ihre höchste Spitze getrieben. (...) Daher kommt es denn auch, daß der soziale Krieg, der Krieg Aller gegen Alle, hier offen erklärt ist.“

(...)

„Da in diesem sozialen Kriege das Kapital, der direkte oder indirekte Besitz der Lebensmittel und Produktionsmittel, die Waffe ist, mit der gekämpft wird, so ist es einleuchtend, daß alle Nachteile eines solchen Zustandes auf den Armen fallen. Kein Mensch kümmert sich um ihn; hineingestoßen in den wirren Strudel, muss er sich durchschlagen, so gut er kann. Wenn er so glücklich ist, Arbeit zu bekommen, d.h. wenn die Bourgeoisie ihm die Gnade antut, sich durch ihn zu berei-

chern, so wartet seiner ein Lohn, der kaum hinreicht, Leib und Seele zusammenzuhalten; bekommt er keine Arbeit, so kann er stehlen, falls er die Polizei nicht fürchtet, oder verhungern, und die Polizei wird auch hierbei Sorge tragen, daß er auf eine stille, die Bourgeoisie nicht verletzende Weise verhungert.“

Die Kritiken, die sich diesen Zuständen auch von konservativ-christlichen, humanitären Liberalismus entwickelten und zur tiefgreifenden Reformen führen sollten, konnte Engels nicht einordnen (der hier zitierte Abschnitt lag im Kursmaterial nicht vor).

„Man glaube aber ja nicht, daß der ‚gebildete‘ Engländer diese Selbstsucht so offen zur Schau trage. Im Gegenteil, er verdeckt sie mit der schnödesten Heuchelei. – Wie, die englischen Reichen sollten nicht an die Armen denken, sie, die wohltätige Anstalten errichtet haben, wie kein anderes Land sie aufweisen kann? Jawohl, wohltätige Anstalten! Als ob dem Proletarier damit gedient wäre, daß ihr ihn erst bis aufs Blut aussaugt, um nachher eure selbstgefälligen, pharisäischen

Wohltätigkeitskitzel an ihm üben zu können und vor der Welt als gewaltige Wohltäter der Menschheit dazustehen, wenn ihr dem Ausgesogenen den hundertsten Teil dessen wiedergebt, was ihm zukommt! Wohltätigkeit, die den, der sie gibt, noch mehr entmenschet als den, der sie nimmt, Wohltätigkeit, die den Zertretenen noch tiefer in den Staub tritt, die da verlangt, der entmenschte, aus der Gesellschaft ausgestoßene Paria soll erst auf sein Letztes, auf seinen Anspruch an die Menschheit verzichten, soll erst um ihre Gnade betteln, ehe sie die Gnade hat, ihm durch ein Almosen den Stempel der Entmenschung auf die Stirne zu drücken!“ (F.E. Lage, Kapitel „Die Stellung der Bourgeoisie zum Proletariat“)

Als politischer Praktiker hat sich Engels in den folgenden Jahrzehnten sozialistischer Parteibildung als ein Vorkämpfer von Koalitionsbildung im Betrieb und politischer Parteibildung im öffentlichen Leben erwiesen, auf dem weiten Feld der Bereitstellung öffentlicher Güter und Einrichtungen kamen die Parteien der Internationale nicht in die Initiative.

Ernst Forsthoff (* 13. September 1902 in Laar, heute Duisburg; † 13. August 1974 in Heidelberg) war ein deutscher Staatsrechtler, Schüler Carl Schmitts, in dann und wann streitender Gefolgschaft der NS-Herrschaft, nach Kriegsende wurde er auf Anordnung der US-Militärregierung aus dem Dienst entlassen, konnte aber schon 1952 seine universitäre Laufbahn fortsetzen. Er gehört zu den Kommentatoren des Grundgesetzes. Die folgenden Zitate sind dem Aufsatz „**Verfassungsprobleme des Sozialstaates**“ entnommen, der in der ebenfalls von Forsthoff herausgegebenen, in dem Band **Rechtstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit** Reihe „Wege der Forschung“ erschienen (Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt, 1968). Forsthoff prägte den Begriff der Daseinsvorsorge und entwickelte dessen Bestimmungen, wie sie heute noch im Gebrauch sind. Er ist als Quelle zu beachten.

Forsthoff, Verfassungsprobleme des Sozialstaates Bericht Martin Fochler

Beherrschter Lebensraum, effektiver Lebensraum, Textauszüge

(...)

„Ich gehe von der Tatsache aus, daß sich die individuelle Daseinsführung seit etwa dem Beginn des vorigen Jahrhunderts entscheidend verändert hat. Um diese Veränderung in ihrer Auswirkung auf den Staat zu kennzeichnen, bediene ich mich einer Unterscheidung. Ich unterscheide den beherrschten Lebensraum des Einzelnen von dem effektiven Lebensraum. Als beherrschter Lebensraum ist derjenige gemeint, der dem Einzelnen auf eine so intensive Weise zugeordnet ist, daß er sich als Herrn dieses Lebensraums gerieren kann. Dabei ist es nicht notwendig nur das Eigentumsrecht, das diese beherrschende Stellung des Einzelnen in diesem Lebensraum hervorbringt und trägt. Als effektiver Lebensraum sei derjenige bezeichnet, in dem sich das Dasein des Einzelnen tatsächlich abspielt. Die Wandlung des individuellen Daseins seit dem Beginn des vorigen Jahrhunderts läßt sich von dieser Unterscheidung aus folgendermaßen charakterisieren. Am Anfang des 19. Jahrhunderts verfügte ein relativ hoher Prozentsatz der Bevölkerung über einen beherrschten Lebensraum. Es war der Hof, der Kotten, das eigene Haus, die Werkstatt. Seither ist – im Zuge der Bevölkerungsvermehrung – der beherrschte Lebensraum mehr und mehr geschrumpft. Von Haus und Hof über Miethaus, Etage, möbliertes Zimmer bis zur Schlafstelle, welche den Verzicht auf jeden beherrschten Lebensraum bedeutet. Dieser Schrumpfung des beherrschten Lebensraums steht die außerordentliche, durch die technischen Mittel ermöglichte Ausweitung des effektiven Lebensraums gegenüber. Der moderne Mensch lebt weiträumig, nicht nur der Begüterte, der sich das Reisen erlauben kann oder beruflich reist, sondern auch eine breite Schicht des Volkes, wie der Berufsverkehr der Bahnen beweist.

Diese Entwicklung ist für die Struktur des Staates von größter Tragweite. Denn der Verzicht auf den beherrschten Lebensraum bedeutet zugleich den Verzicht auf wesentliche Sicherungen der individuellen Existenz. Was diese Sicherungen

wert sind, wurde in der Krisenzeit des Krieges und Nachkrieges für jedermann spürbar.“

(...)

„Diese Abhängigkeit des Einzelnen von außerindividuellen Faktoren trat im 19. Jahrhundert noch nicht in voller Kraßheit hervor. Sie wurde überdeckt durch die Tatsache, daß die damals funktionierende freie Verkehrswirtschaft, der die strukturelle Arbeitslosigkeit noch unbekannt war, die Vorsorgebedürfnisse des Einzelnen reibungslos befriedigte. Hinzu kamen allerdings bereits die Versorgungsapparaturen der öffentlichen Hand: die Verkehrsunternehmungen und die Versorgungsbetriebe der Gemeinden und Gemeindeverbände. Als aber im Ersten Weltkrieg die freie Marktwirtschaft auf der Strecke blieb, als der Dualismus von Staat und Gesellschaft entfiel, wurde in vollem Umfange offenbar, was die gekennzeichnete Wandlung der Bedingungen individueller Daseinsführung für den Staat bedeutete. Denn jetzt fiel es dem Staate zu, Vorsorge dafür zu treffen, daß die einzelnen Staatsgenossen im Zustande weitgehender sozialer Bedürftigkeit ihr Dasein weiterführen konnten. Deshalb mußte die Verteilungsfunktion der Wirtschaft erhalten bleiben und der Staat konnte den wirtschaftlichen Krisenvorgängen gegenüber nicht mehr indifferent bleiben. Daher die Stützungs- und Sanierungsmaßnahmen unter der Weimarer Verfassung und bis heute.“ (1962 M.F.)

(...)

„Diese Leistungen des Staates auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge, (...) machen den modernen Staat notwendig zum Sozialstaat. Er ist es also in einem viel umfassenderen Sinne, als man gemeinhin annimmt, wenn man unter sozial nur die Fürsorgemaßnahmen für Bedürftige versteht. Der Sozialstaat ist also im Unterschied zum Obrigkeitsstaat und zum liberalen Rechtsstaat als Staat der Daseinsvorsorge ein Staat der Leistung und der Verteilung.“

(...)

„So lebt der moderne Mensch nicht nur im Staat, sondern auch vom Staat. Der Verlust des beherrschten Lebens-

raums und der mit ihm gegebenen Daseinsreserven setzt ihn dem Staate aus. Er weiß sich vom Staate abhängig und trägt an den Staat das Bedürfnis nach Sicherung und Gewährleistung seiner Existenz heran, das er in seinem labilen Individualbereich nicht mehr befriedigt findet. Die modernen Staaten haben allen Anlaß, diesem Bedürfnis

in höchstem Maße zu entsprechen, weil sonst die breiten Massen einer politisch außerordentlich gefährlichen Anfälligkeit für Panikerscheinungen aller möglicher Art aus Existenzangst ausgeliefert sind. Auch das reiche Amerika ist unter Roosevelt mit dem Social Security Act von 1935 diesen Weg gegangen“

So weit die Textauszüge. Diese Hinweise sind brandaktuell. Gegenüber dem klassischen Bild, das die Reichen durch ihr Vermögen von den Sorgen und Nöten frei sieht, die die große Masse plagen, zeigen sie die Angehörigen aller Klassen und Schichten in ihrer Lebensführung als abhängig. Das Konzept der Ausgestaltung öffentlicher Dienste und Einrichtungen und der Führung der öffentlichen Geschäfte, das Regieren, wird zur Kernfrage politischer Strategiebildung, auch die sozialistische

Politik kann ihre Legitimation nicht in Versprechung einer besseren Zukunft suchen, sie muss sie in der Gegenwart finden. Die Besorgung der laufenden Geschäfte der öffentlichen Hand wird zur Ausgangsbasis für Reformen. Wie wirken sich Verschiebungen im Leistungsangebot und bei der Verteilungsfunktion auf die Lebensführung der Vielen, der Einzelnen wie der Klassen und Schichten aus? Einen Zugang zum Verständnis liefert der Blick auf Habitus und Raum der Lebensstile.

wiki: **Die feinen Unterschiede** ist der Titel des Hauptwerkes des französischen Soziologen Pierre Bourdieu (1930–2002) mit dem Untertitel Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, das im französischen Original zuerst 1979 als *La distinction. Critique sociale du jugement* erschien. Bourdieu beginnt mit einer Analyse des Kunstgeschmacks und weitet sie auf den gesamten Lebensstil, einschließlich religiöser und politischer Vorstellungen, aus („Habitus“ in Anlehnung an Norbert Elias). Diesen Habitus führt er, gestützt auf intensive empirische Untersuchungen, auf die soziale Position der jeweiligen Menschen zurück, die er mit seinem Kapitalmodell definiert (ökonomisches, kulturelles und soziales Kapital).

Pierre Bourdieu: Der Habitus und der Raum der Lebensstile

Bericht Rolf Gehring, Brüssel

Seit längerem haben wir uns in unseren Diskussionszusammenhängen auch auf Erkenntnisse des französischen Soziologen Pierre Bourdieu gestützt, um Veränderungen in der (Industrie-)Gesellschaft zu deuten. Sein soziologischer Ansatz erwies sich als nützlich, um ökonomische und soziale Veränderungen auch der bundesdeutschen Gesellschaft nach 1945 zu verstehen und die Strukturveränderungen in der Klassengesellschaft, die klassisch verengt und teils ausschließlich aufgrund der Stellung der Klassen zu den Produktionsmitteln gedeutet wurde, besser zu verstehen als einen relationalen Raum von Gesellschaftsklassen, die aufgrund ihrer jeweiligen Kapitalausstattung (mit insbesondere ökonomischem, sozialem und kulturellem Kapital) spezifische Interessen, Wahrnehmungsweisen, kulturelle Vorlieben oder Gesellungsstile ausbilden und im sozialen Raum eine Position mit mehr oder weniger großen Abständen zu den anderen Gesellschaftsklassen einnehmen. (Siehe hierzu z: B. „Gesellschaftsklassen und Klassengesellschaft“, in Politische Berichte 18/2005, S. 14/15). Jede dieser Klassen bildet aufgrund ihrer spezifischen Daseinsbedingungen einen besonderen Habitus aus, der sie in ihrer Erscheinungsform und in ihren sozialen Praktiken von den anderen Klassen sichtbar unterscheidet und abgrenzt; das Buch, in dem Bourdieu den Habitusbegriff ausbreitet, heißt dann auch „La Distinction“ (deutsch: Die feinen Unterschiede).

Die Erweiterung des Kapitalbegriffs, als akkumulierte Zeit/Arbeit, die in unterschiedlichen Formen aufgebracht, angeeignet oder akkumuliert und inkorporiert wird, erlaubt ein besseres Verständnis der sozialen Dynamiken, aber auch der Ausdifferenzierung der sozialen Welt. Begriffe wie „Arbeit an sich selbst“ oder der Wert sozialer Beziehungen als Zugang zu Ressourcen oder Aufstieg werden verständlicher. Und mit dem Begriff bzw. dem analytischen Instrument des Feldes, ähnlich dem systemtheoretischen Begriff des gesellschaftlichen Subsystems, hat Bourdieu ein Verständnis gefördert, auch spezielle gesellschaftliche „Felder“ wie etwa den Betrieb oder die kommunale Ebene als spezifische soziale Bereiche zu analysieren. Mit Feldern beschreibt Bourdieu relativ autonome Räume mit je spezifischen Logiken und eigenen Notwendigkeiten in hochdifferenzierten Gesellschaften, in denen die verschiedenen Akteure (Klassen) aufgrund ihrer Kapitalausstattung in

bestimmten Positionen zueinanderstehen und mit spezifischen Strategien um ihre Positionen, man könnte auch sagen, um ihre Auffassungen und Interessen ringen. Die jeweilige Position der Akteure entscheidet auch über ihre Fähigkeit, Dinge als relevant benennen zu können. So wirkt beispielsweise auch die Entwertung weltanschaulicher Ansichten, die von Akteuren in einem Feld vertreten werden auf ihre Position im Feld. „Als ein Feld von aktuellen und potentiellen Kräften ist das Feld auch ein Feld von Kämpfen um den Erhalt oder die Veränderung der Konfiguration dieser Kräfte. Darüber hinaus ist das Feld als eine Struktur von objektiven Relationen zwischen Machtpositionen die Grundlage und Richtschnur der Strategien, mit denen die Inhaber dieser Positionen individuell oder kollektiv versuchen, ihre Position zu erhalten oder zu verbessern und dem Hierarchisierungsprinzip zum Sieg zu verhelfen, das für ihre eigenen Produkte am günstigsten ist.“ (P. Bourdieu/L. J. D. Wacquant, *Reflexive Anthropologie* 1996, S. 132)

Für den Kurs hatten wir einen Ausschnitt aus den „feinen Unterschieden“ gewählt, der den Begriff des Habitus erläutert. Ein Konzept, das nicht nur in den Sozialwissenschaften starken Einfluss ausgeübt hat und zum Beispiel die Milieuforschung auch in der Bundesrepublik befördert hat, sondern in gewisser Weise ein Konzept, das in den alltäglichen Sprachgebrauch eingegangen ist, als Ausdruck für das spezifische Erscheinungsbild, das Gehabe eines Menschen oder einer Gruppe, einer sozialen Klasse. Vor allem beschreibt und meint Bourdieu mit dem Habitusbegriff jedoch eine spezifische Weise der Wahrnehmung der Welt, die von den jeweiligen sozialen Lebensbedingungen (von ihrer Klassenlage im relationalen sozialen Raum) der Menschen abhängig ist und die neben der Wahrnehmung auch die Weise des Eingreifens in die Vorgänge zur Gestaltung der sozialen Welt strukturiert.

„Der Habitus ist nicht nur strukturierende, die Praxis wie deren Wahrnehmung organisierende Struktur, sondern auch strukturierte Struktur: das Prinzip der Teilung in logische Klassen, das der Wahrnehmung der sozialen Welt zugrunde liegt, ist seinerseits Produkt der Verinnerlichung der Teilung in soziale Klassen. Jede spezifische soziale Lage ist gleichermaßen definiert durch ihre inneren Eigenschaften oder Merkmale wie ihre relationalen, die sich aus ihrer spezifischen Stellung im System der Existenzbedingungen herleiten, das zugleich

ein System von Differenzen, von unterschiedlichen Positionen darstellt. Eine jede soziale Lage ist mithin bestimmt durch die Gesamtheit dessen, was sie nicht ist, insbesondere jedoch durch das ihr Gegensätzliche: soziale Identität gewinnt Kontur und bestätigt sich in der Differenz. In den Dispositionen des Habitus ist somit die gesamte Struktur des Systems der Existenzbedingungen angelegt, so wie diese sich in der Erfahrung einer besonderen sozialen Lage mit einer bestimmten Position innerhalb dieser Struktur niederschlägt. Die fundamentalen Gegensatzpaare der Struktur der Existenzbedingungen (oben/unten, reich/arm, etc.) setzen sich tendenziell als grundlegende Strukturierungsprinzipien der Praxisformen wie deren Wahrnehmung durch. Als System generativer Schemata von Praxis, das auf systematische Weise die einer Klassenlage inhärenten Zwänge und Freiräume wie auch die konstitutive Differenz der Positionen wiedergibt, erfasst der Habitus die lagespezifischen Differenzen in Gestalt von Unterschieden zwischen klassifizierten und klassifizierenden Praxisformen (als Produkte des Habitus) ... Muß gegenüber jeder Form mechanistischen Denkens erneut darauf insistiert werden, daß die Alltagsauffassung von soziale Welt durchaus erkennen darstellt, so ist gegen die Illusion spontaner Erzeugung durch das Bewusstsein, der nicht wenige Theorien der Bewusstwerdung aufsitzen, im Blick zu behalten, dass es sich beim primären Erkennen um Verkennen wie Anerkennen einer auch in den Köpfen festsitzenden Ordnung handelt. Die Lebensstile bilden also systematische

Produkte des Habitus, die in ihren Wechselbeziehungen entsprechend den Schemata des Habitus wahrgenommen, Systeme gesellschaftlich qualifizierter Merkmale (wie „distinguiert“, „vulgär“, etc.) konstituieren. Grundlage jenes alchimistischen Prozesses, worin die Verteilungsstruktur des Kapitals, Bilanz eines Kräfteverhältnisses, in ein System wahrgenommener Differenzen, distinktiver Eigenschaften, anders gesagt, in die Verteilungsstruktur des in seiner objektiven Wahrheit verkanteten symbolischen und legitimen Kapitals verwandelt wird, ist die Dialektik von sozialer Lage und Habitus.“

Für Fragen der Partizipation, ob nun im Betrieb oder der Kommune, oder für die Ausgestaltung von Positionen in der Kommunalpolitik könnten beide Konzepte/Instrumente nutzbar angewandt werden, der Habitusbegriff und der Feldbegriff. Dies gilt sowohl für die Untersuchung, welche Gruppen und welche Interessen den Raum füllen und da aufeinanderprallen oder nebeneinander existieren, welche Gruppen aufgrund ihrer Stellung im Raum nicht oder kaum gehört werden, welcher Habitus die Stimmung dominiert. Gleichmaßen könnten die Konzepte aber auch genutzt werden, um besser zu verstehen, welche Verhaltensänderung oder Einstellungsänderung von den jeweils betroffenen Milieus vielleicht auch nicht erwartet werden können, was Überforderungen sind usf. Sie würden aber gleichermaßen auch nutzbringend sein für das Ausleuchten von möglichen Kompromissen, Kooperationen und Koalitionen zwischen den Akteuren.

(Rosa Luxemburg Papers <https://www.rosalux.de/publikation/id/1743/mit-marx-ins-21-jahrhundert-kritik-des-neoliberalismus-und-alternativen/>. **Demokratischer Sozialismus – Gesellschaftstheorie Mit Marx ins 21. Jahrhundert. Kritik des Neoliberalismus und Alternativen.** Beiträge zum Symposium der Rosa-Luxemburg-Stiftung vom 1. Juni 2005. Michael Brie (Hrsg.), S. 95)

Freiheitsgüter Bericht Rolf Gehring

Ursprünglich für die programmatische Debatte in der PDS gedacht, haben Michael Brie und andere 2006 einen Beitrag publizierten, der die Behandlung der Eigentumsfrage in den verschiedenen Strömungen der sozialistischen Bewegung nachzeichnet und unter Bezugnahme auch auf internationale Diskussionen und Bewegungen nach den Möglichkeiten eines Ansatzes für eine „menschenrechtspflichtige Eigentumsordnung“ gefragt. Ein Kernelement stellt für ihn dabei das Konzept der „Freiheitsgüter“ dar. Dieses Konzept bezieht sich sowohl auf allgemeine Menschenrechte, Gerechtigkeitskonzepte (Rawls) als auch auf Partizipationsrechte im Sinne einer (Mit-)Entscheidung über die Zwecksetzung der Produktion. Er fand 2003 Eingang in das Programm der PDS, ist aber im Zuge der Bildung der Partei Die Linke aus dem Blickfeld geraten.

Der Begriff der Freiheitsgüter knüpft an die internationale Diskussion zu den Grundbedürfnissen und Grundgütern (basic goods oder primary goods) an und verbindet diese Diskussion explizit mit dem Anspruch jedes und jeder Einzelnen auf Menschenrechte und eben die Freiheitsgüter.

Definition der Freiheitsgüter

„Mit dem Begriff der Freiheitsgüter wird ein neosozialistisches Kriterium für die Ausrichtung der Produktion und für das Maß der Verteilung formuliert. Danach ist das Produktionssystem an der Erzeugung jener Güter auszurichten, die für die freie Entwicklung der Einzelnen, vor allem der bisher strukturell benachteiligten Gruppen, von entscheidender Bedeutung ist. Die Verteilung muss einen möglichst gleichen Zugang aller zu den grundlegenden Freiheitsgütern garantieren. Die Produktion anderer Güter sowie das Maß der Ungleichheit bei ihrer Verteilung bemessen sich nach dieser Vorstellung daran, ob sie das genannte zentrale Produktionsziel

und oberste Verteilungskriterium befördern bzw. zumindest nicht einschränken. Man könnte auf dieser Basis auch einen Maßstab für einen neuen Sozialismus formulieren: In einer Gesellschaft wirken dann sozialistische Tendenzen, wenn die Produktion der Freiheitsgüter zunimmt und sich der Zugang für die schwächsten Gruppen der Gesellschaft erhöht.“

(Rosa Luxemburg Papers: Mit Marx ins 21. Jahrhundert (Michael Brie Hrsg.), S.95)

Das Konzept stellt nicht nur eine ethische Maxime für die soziale Orientierung des Wirtschaftens zur Verfügung, sondern definiert individuelle Ansprüche und unterscheidet verschiedene Arten von Gütern: öffentliche Güter, assoziierte Güter, gemeinschaftliche Güter und individuelle Güter. Es ist damit anschlussfähig an Vorstellungen, wie sie von Armatya Sen und seiner differenzierten Unterscheidung von Formen von Ungleichheit entwickelt wurden (siehe weiter unten) und erlaubt das Nachdenken über verschiedenen für die einzelnen Gütergruppen angemessene Formen der Gütererstellung (öffentlich, privat oder genossenschaftlich). Das Konzept wäre darüber hinaus in der Lage, Bezugspunkt zu anderen emanzipatorischen Ansätzen, wie etwa dem Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte herzustellen. Er verbindet politische, soziale und wirtschaftliche Ansprüche und Rechte und legt vor allem Wert auf die Bereiche Bildung, Arbeitsbedingungen und Vereinigungsfreiheit. Er verbindet so Menschenrechte, Teilhaberechte im Wirtschaftsgeschehen und klassische Arbeiterrechte. Darüber hinaus kann es auch hilfreich sein, Diskussionen zu den Ansprüchen der öffentlichen Daseinsvorsorge und der auf kommunaler Ebene bereitzustellenden öffentlichen Güter zu ordnen.

Auch vor dem Hintergrund dieser Anschlussfähigkeiten wäre es also durchaus lohnenswert, das aus dem Blick geratene Konzept der Freiheitsgüter wieder aufzunehmen.

John Rawls (* 21. Februar 1921 in Baltimore, Maryland; † 24. November 2002 in Lexington, Massachusetts) war ein US-amerikanischer Philosoph, der als Professor an der Harvard University lehrte. Sein Hauptwerk *A Theory of Justice* (1971) gilt als eines der einflussreichsten Werke der politischen Philosophie des 20. Jahrhunderts. **John Rawls, Gerechtigkeit als Fairness – Ein Neuentwurf.** suhrkamp 2006, 316 Seiten, ISBN: 978-3-518-29404-8

John Rawls Theorie der Gerechtigkeit als Fairness, ein Neuentwurf

Bericht Rolf Gehring, Brüssel

Ein weiterer Text, den wir bearbeitet haben, war ein Auszug aus John Rawls Theorie der Gerechtigkeit als Fairness, ein Neuentwurf. Konkret haben wir den § 2. Die Gesellschaft als faire System der Kooperation und den § 13. Zwei Gerechtigkeitsprinzipien behandelt.

Der § 2 behandelt Grundlagen für Verfahren und Aushandlungsprozesse in demokratischen Gesellschaften, die freie Bürger kennen und akzeptieren, die sich in der Alltagskultur abgelagert haben und als „vertraute Ideen“ angesehen werden können. Sie sind gewissermaßen die Voraussetzung für die Gerechtigkeit als Fairness. „Die im Rahmen dieser Gerechtigkeitsauffassung fundamentalste Idee ist die Vorstellung von der Gesellschaft als einem fairen und langfristig von einer Generation zur nächsten fortwirkenden System der sozialen Kooperation.“ Diese Idee ist sicher alles andere als voraussetzungslos und Rawls führt diese Voraussetzungen dann auch aus. Die Bürger müssen sich als freie und gleiche Personen begegnen, und es muss sich um eine wohlgeordnete Gesellschaft handeln, die auf einer geteilten Gerechtigkeitskonzeption wirksam geregelt ist.

Er verkennt auf keinen Fall, dass dies historisch umstritten ist und nicht ein für alle Mal feststeht. In einem ersten Schritt führt er aber aus, dass es viele Momente eines geteilten Verständnisses in den Alltagspraktiken und der alltäglichen Kooperation gibt und sich dieses Verständnis auch in den gesellschaftlichen Strukturen ablagert, beispielweise in Texten, der Gerichtsbarkeit oder auch dem Verständnis von was sich gehört/nicht gehört. Dabei beschreibt er drei voraussetzungsvolle Merkmale der sozialen Kooperation. Sie ist etwas anderes als eine bloß sozial koordinierte Tätigkeit oder gar eine verordnete Tätigkeit/Kooperation. Sie wird „durch öffentlich anerkannte Regeln und Verfahren geleitet; die von den Kooperierenden als der Steuerung ihres Verhaltens angemessene Regeln und Verfahren akzeptiert werden.“ Daneben geht es um faire Modalitäten, also von allen akzeptierte Verfahren, die für jedermann gelten und auf Gegenseitigkeit beruhen. Und als drittes Moment benennt er die Vorstellung vom rationalen Vorteil oder Wohl jedes Beteiligten. Hier kommt die Unterscheidung zwischen dem Vernünftigen und dem Rationalen ins Spiel.

Kurzgefasst, ein vernünftiges Verhalten besteht darin, Regeln zu akzeptieren und auch einzuhalten, wenn sie nicht zum eigenen Vorteil gereichen. Rational kann es zwar nicht unvernünftig sein zum eigenen Vorteil gegen Regeln zu verstoßen, der Common Sense betrachtet es aber nicht als sittliche Idee.

Der § 13 befasst sich dann ausdrücklich mit den Gerechtigkeitsprinzipien, also den Prinzipien, denen Verfahren der Kooperation und auch die Verteilungsgerechtigkeit folgen müssen. Er benennt zwei grundlegende Prinzipien.

- Jede Person hat den gleichen unabdingbaren Anspruch auf ein völlig adäquates System gleicher Grundfreiheiten, das mit demselben System von Freiheiten für alle vereinbar ist.
- Soziale und ökonomische Ungleichheiten müssen zwei Bedingungen erfüllen: erstens müssen sie mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die unter Bedingungen fairer Chancengleichheit allen offenstehen; und zweitens müssen sie den am wenigsten begünstigten Angehörigen der Gesellschaft den größten Vorteil bringen (Differenzprinzip).

Er führt dann aus, was es mit dem Gedanken der Chancengleichheit auf sich hat, was sie erreichen muss. „Um die Idee der fairen Chance näher zu bestimmen, sagen wir: Angenommen, es gibt eine gewisse Verteilung der angeborenen Anlagen, dann sollten diejenigen mit dem gleichen Maß an Talent und Fähigkeit und der gleichen Bereitschaft zum Gebrauch dieser Begabungen auch die gleichen Aussichten auf Erfolg haben, unerachtet ihrer ursprünglichen Zugehörigkeit zu dieser oder jener Klasse, also der Klasse, in die sie hineingeboren und in der sie herangewachsen sind“.

Wichtig ist nun, dass Rawls die ursprüngliche oder Alltagskooperation als nicht ausreichend betrachtet, um zur Anerkennung und dauerhaften Anwendung der Prinzipien zu kommen. Sie muss, wie oben schon angedeutet, in der Verfassung, dem Recht, in Strukturen und Verträgen abgelagert sein. Gerechtigkeit als Fairness, die Welt auch mit den Augen des anderen zu betrachten, lagert sich dann in stabilen Verfahren und Verträgen ab, die den Beteiligten bei Ungerechtigkeit oder Machtmissbrauch auch erlauben, diese Situation aufzubrechen und eine neue Verhandlungssituation herzustellen.

Amartya Sen, Ökonomie für den Menschen, Carl Hanser Verlag 2000). Zur Person: (Wiki): Amartya Kumar Sen, CH Amartya Sen; * 3. November 1933 in Shantiniketan, Westbengalen) ist ein indischer Wirtschaftswissenschaftler und Philosoph. Zu seinen Forschungsschwerpunkten gehören die Problematik der Armut und die Wohlfahrtsökonomie. Er ist Professor der Wirtschaftswissenschaften an der Harvard University in Cambridge (Massachusetts). 1998 erhielt Sen den Alfred-Nobel-Gedächtnispreis für Wirtschaftswissenschaften für seine Arbeiten zur Wohlfahrtsökonomie, zur Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung und zum Lebensstandard. Bahnbrechend waren außerdem seine Beiträge zur Interdependenz von ökonomischer Freiheit, sozialen Chancen und Sicherheit und politischer Freiheit (Demokratie), dem Zusammenhang zur Armutsbekämpfung und zur Theorie der kollektiven Entscheidungen. Er gilt als einer der prominentesten Kritiker der Theorie der rationalen Entscheidung.

Amartya Sen: Ökonomie für den Menschen. Das Thema „Verwirklichungschancen“

Bericht Rüdiger Lötzer, Berlin

Nächster Text waren Auszüge aus dem Buch des indischen Nobelpreisträgers für Wirtschaftswissenschaften, Amartya Sen, „Ökonomie für den Menschen“. „Die Armen und Besitzlosen dieser Welt könnten unter den Ökonomen keinen klareren und kenntnisreicheren Fürsprecher haben als Amartya Sen“, hatte der frühere UN-Generalsekretär Kofi Annan den 1998 mit dem Nobelpreis für Ökonomie ausgezeichneten Wissenschaftler gelobt. Hierzulande ist sein im Verlag Carl Hanser im Jahr 2000 in

deutscher Übersetzung erschienen Buch leider kaum beachtet worden, auch nicht auf der Linken, und inzwischen im Handel nur schwer zu bekommen. Dabei gehört Sen zu einer wichtigen Strömung in der modernen ökonomischen Lehrmeinung, die unter anderem für die Formulierung der „Millennium-Ziele“ der UNO im Jahr 2000 eine wichtige theoretische Grundlage lieferte. Auch die beiden 2019 mit dem Nobelpreis für Ökonomie ausgezeichneten Ökonomen Abhijit Banerjee und Esther Duflo

(ihr Buch „Gute Ökonomie für harte Zeiten“ ist gerade erschienen) setzen mit ihren Studien zur Armutsbekämpfung diesen modernen Strang der ökonomischen Theorie weiter fort. Die deutsche ökonomische Diskussion hat in ihrer Fixierung auf die Neoklassik und Neoliberalismus, auf nationalistische Debatten pro und contra Euro etc. diese Entwicklung der ökonomischen Lehre in den USA und anderswo bis heute leider weitgehend leider ignoriert.

In dem Abschnitt „Armut als Mangel an Verwirklichungschancen“ erweitert Sen den bisher in der Ökonomie weitgehend verwendeten Begriff der Armut. Selbstredend sei ein Mangel an Einkommen dafür zentral. Aber „die instrumentelle Beziehung zwischen niedrigem Einkommen und geringen Verwirklichungschancen ist variabel. Je nach Gesellschaft, Familie und Individuum kann sie verschieden ausfallen ...“, schreibt er auf Seite 110 seines oben genannten Buches. Themen wie Alter, Geschlecht, Wohnort, krank oder gesund, behindert oder nicht spielen für Verwirklichungschancen eine bedeutende Rolle, zusätzlich zum Einkommen. Sen öffnet so den Blick auf die vielen unterschiedlichen Chancen oder Probleme, die sich hinter einem möglicherweise gleichen oder ähnlichen Einkommen verbergen können. „Dies kann von entscheidender Bedeutung sein, wenn wir öffentliche Maßnahmen zur Unterstützung der Älteren und anderer Gruppen einzuschätzen haben, die nicht allein über ein niedriges Einkommen verfügen, sondern zusätzlich unter „Umwandlungsproblemen“ leiden.“ (a.a.O., S. 111). Eine Fülle von Themen wie Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Mobilität für junge und ältere Menschen, Sprachbarrieren, Diskriminierung in Familien, Diskriminierung zwischen verschiedenen Kulturen usw. erschließt sich so auch für die politische Diskussion, zum Beispiel über „öffentliche Güter“, d.h. über das erforderliche Niveau von öffentlichen Leistungen für die Gesellschaft und ihre verschiedenen Teile und Milieus. „Beispielsweise hat Italien eine der höchsten Quoten ‚nicht anerkannter‘ Arbeit von Frauen gegenüber der anerkannten Arbeit, die in die Standardberechnungen des Nationaleinkommens eingeht. Die Berücksichtigung der aufgewendeten Mühe und Zeit ... hat selbst für die Armutsanalyse in Europa und Nordamerika gewisse Folgen. Auch in anderen Hinsichten sollten die in vielen Teilen der Welt üblichen Rollenverteilungen in der Familie Diskussionsgegenstand der Sozialpolitik sein.“

(a.a.O., S. 112)

Sen erinnert dann weiter an ein paar grundlegende Erkenntnisse der „Klassiker“ der Wirtschaftswissenschaft, die heute vergessen scheint: „In einem allgemein wohlhabenden Land benötigt man ein höheres Einkommen, um ausreichend Güter für das Erreichen derselben sozialen Funktionen zu kaufen. Diese Überlegungen, die Adam Smith als erster in „The Wealth of Nations“ (1776) (deutsch: Reichtum der Nationen. d. Verf.) angestellt hat, ist für die soziologische Armutsanalyse absolut zentral... Zum Beispiel sind die Schwierigkeiten einiger Gruppen, ‚am Gemeinschaftsleben teilzunehmen‘, für eine Untersuchung der ‚sozialen Ausgrenzung‘ von entscheidender Wichtigkeit ... Die paradoxe Erscheinung, dass es in reichen Ländern – sogar in den Vereinigten Staaten – Hunger gibt, hängt in der Tat damit zusammen, dass konkurrierende Anforderungen an das Haushaltsbudget gestellt werden: einerseits die Bedürfnisse des Leibes, andererseits das Bedürfnis, sozial mithalten zu können.“ (a.a.O., Seite 112/113).

Sens Fazit: „Was der Gedanke der Verwirklichungschancen für die Armutsanalyse leistet, ist ein tieferes Verständnis der Natur und der Ursachen von Armut, indem er nicht die Mittel in das Zentrum der Aufmerksamkeit rückt – vor allem ein besonderes Mittel nicht ... das Einkommen – sondern die Zwecke, die zu verfolgen Menschen Gründe haben, und damit auch die Freiheiten, die es ihnen ermöglichen, ihre Ziele zu erreichen.“ (S. 113)

Themen wie Mobilität, das Recht auf Migration, aber auch die Bedeutung von guter Ernährung, kostenloser Bildung, Schutz von Krankheit und Seuchen, kostenfreie medizinische Versorgung etc. und ihre Bedeutung können nur so angemessen berücksichtigt werden. Scheinbar banale Themen wie ein kostenloses Schulessen, das in Berlin vor kurzem eingeführt wurde und offensichtlich auf großen Zuspruch bei Schulkindern wie deren Familien stößt, kommen so ins Blickfeld der politischen Diskussion.

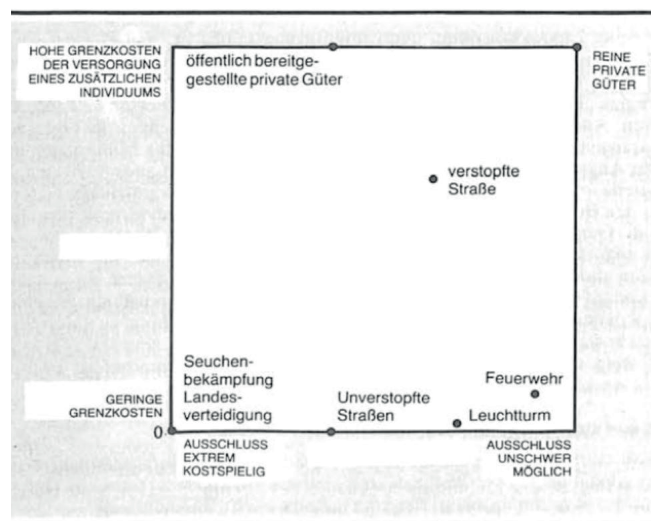
Sen versucht so, sowohl die Erkenntnisse von Adam Smith und dessen Empörung über die Vernachlässigung der Interessen von Armen wie die neuen Erkenntnisse und Vorschläge von John Rawls und seine Idee der „Gerechtigkeit als Fairness“ in die moderne ökonomische Debatte einfließen zu lassen, ein Anliegen, dem wir in dem Kurs lebhaft zugestimmt haben.

Prof. Joseph E. Stiglitz, Finanzwissenschaft, ins Deutsche übertragen von Prof. Dr. Bruno Schönfelder, 1. Deutschsprachige Ausgabe, 3. Nachdruck 2000, R. Oldenbourg Verlag)

Joseph E. Stiglitz. Was sind und wozu dienen öffentliche Güter

Bericht Rüdiger Lötzer, Berlin

Anhand von Auszügen des Standardwerks „Finanzwissenschaft“ des US-Ökonomen Joseph E. Stiglitz, ins Deutsche übertragen von Prof. Schönfelder (hier zitiert nach der ersten deutschsprachigen Auflage, 2000, im R. Oldenbourg Verlag München Wien), befassten wir uns dann mit der ökonomischen Theorie der öffentlichen Güter und welche Anforderungen und Regeln dafür es nach Ansicht der ökonomischen Lehrmeinung geben sollte. Laut Stiglitz sind öffentliche Güter zunächst solche Güter, die nicht „rationierbar“, also nicht „teilbar“ oder auf bestimmte Personengruppen reduzierbar sind oder bei denen eine solche Reduzierung üblicherweise „nicht wünschenswert“ ist. Typische Beispiele sind öffentliche Ausgaben für Landesverteidigung, für die öffentliche Sicherheit, Seuchenbekämpfung, Impfung, Feuerwehr, Wasser- und Abwasserversorgung, die öffentlichen Straßen und ihre Beschilderung und Beleuchtung etc. Selbstverständlich gibt es auch hier Ausnahmen von der Re-



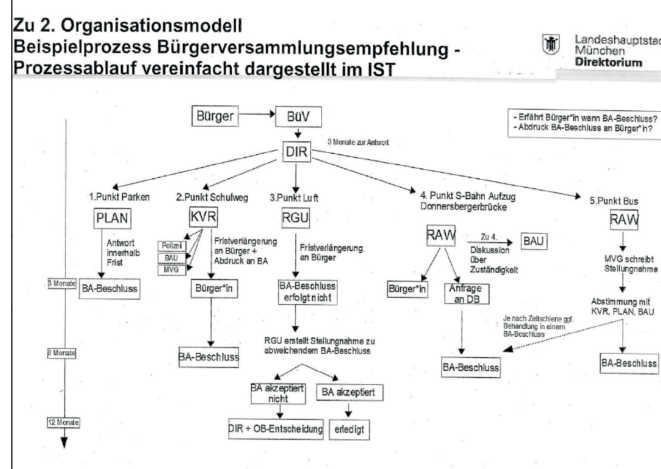
gel, aber üblicherweise ist unbestritten, dass diese Leistungen, diese öffentlichen Güter allen in einem Staatsgebiet lebenden Menschen zur Verfügung stehen sollten.

Eine Bereitstellung solcher Güter durch Private kommt vor, ist aber oft unwirtschaftlich, weil z.B. bei Mautgebühren für Straßen und Brücken die privaten Anbieter zu teuer anbieten, zu viel oder auch zu wenig anbieten und so Kosten und Nutzen dieser privat zur Verfügung gestellten Güter nicht in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Auch hier spielt die jeweils geltende Technologie eine große Rolle, d.h. ein Wandel in der Technologie oder auch im Geschmack kann auf einmal vieles ändern. Öffentliche Schwimmbäder beispielsweise werden heute wieder stärker geschätzt als noch vor Jahren, öffentliche Bibliotheken, zumal mit funktionierender Fernleihe, steigen wieder in der Wertschätzung, an Telefonnetze oder auch an das Bahnnetz werden heute ganz andere Anforderungen gestellt als vor Jahren usw. usf.

Bei der Diskussion über die wirtschaftliche Effizienz solcher

Güter versucht Stiglitz dann, anhand von Kosten-Nutzen-Grafiken und mit Verweis auf das „Pareto-Optimum“ eine rationale Diskussion zu ermöglichen, welche öffentlichen Güter wünschenswert sind und welche nicht, zu welchen Konditionen, ob verbunden mit Gebühren oder nicht. Die komplexen Kurven, die er dabei verwendet, sind für Laien schwer verständlich und beruhen auf vielen theoretischen Prämissen, über die man herzlich streiten kann. Dennoch bleibt: Je größer der „zusätzliche Nutzen“ eines öffentlichen Gutes für möglichst viele Menschen ist, umso größer ist am Ende auch seine Akzeptanz und damit seine Finanzierbarkeit und Nachhaltigkeit. Dabei spielt auch die Einkommens- und Vermögensverteilung eines Landes eine nicht unerhebliche Rolle, sowohl bei der Finanzierung (zum Beispiel über Steuern) wie auch bei der allgemeinen oder nur milieuspezifischen Wertschätzung öffentlicher Güter. Und, da stimmten wir in unserem Kurs alle zu: „Effiziente Führung der Staatsgeschäfte stellt selbst ein öffentliches Gut dar.“ (S. 137)



https://de.wikipedia.org/wiki/Wiener_Volksbefragungen#%E2%80%9EWien_will%2%80%99s_wissen%2%80%9C:_Volksbefragung_vom_11_bis_13_Februar_2010

Die Wiener Volksbefragungen sind ein seit Anfang der 1970er Jahre auf Ebene der Gemeinde Wien gepflegtes konsultatives Instrument der Referendumsdemokratie. Ihre Rechtsgrundlage beruht auf den § 112a bis 112d der Wiener Stadtverfassung und dem Wiener Volksbefragungsgesetz vom 13. Dezember 1979 in der Fassung vom 17. April 2001.

Bürgerbeteiligung, direkte Demokratie – emanzipativ oder ausgrenzend?

Bericht ULRIKE DETJEN, KÖLN

Immer mehr Kommunen in Deutschland führen Verfahren der direkten Bürgerbeteiligung ein. Seit Anfang der 2000er Jahre bis heute sind es über 80 Städte – und nur wenige Landkreise – die direkte Partizipation von Einwohnerinnen und Einwohnern an Entscheidungsprozessen, an der Erarbeitung von Leitbildern zu verschiedenen Fragen, an der Haushaltsgestaltung ermöglichen. Diese Verfahren sind zusätzlich zu den gesetzlich verankerten Offenlegungs- und Einspruchsverfahren in der Raumordnungsplanung, der Bauleitplanung und in Planfeststellungsverfahren eingeführt. Sie haben teilweise gesetzliche Grundlagen in den Gemeindeordnungen der Länder, teilweise sind sie nur auf kommunaler Ebene entstanden.

Im Kurs Wirtschaft wurden drei Beispiele vorgestellt: Die Leitlinien für Bürgerbeteiligung im Bezirk Berlin-Mitte, die Bürgerversammlungsempfehlung in München und die Volksbefragung in Wien.

Bürgerbeteiligung in Berlin-Mitte

Berlin-Mitte hat ein Büro für Bürgerbeteiligung bei der Sozialraumorientierten Planungskoordination beim Bezirksamt eingerichtet. Das Büro soll Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Thema Bürgerbeteiligung sein – sowohl für die Bürgerinnen und Bürger wie auch für die Fachverwaltungen. Das Bezirksamt soll eine Vorhabenliste für alle Planungen im Stadtbezirk veröffentlichen. Die Vorhabenliste soll Informationen und Mitwirkungsmöglichkeiten enthalten. Sie soll in den drei

Bezirksrathäusern und im Internet zugänglich sein. Zurzeit ist die Vorhabenliste nicht vorhanden, sie soll nach Ankündigung des Bezirksamtes folgende Vorhaben veröffentlichen:

- Erarbeitung gesamtbezirkliche Ziele;
- Entwicklungsplanungen (Fachplanungen der Ämter des Bezirksamtes);
- öffentliche Bauvorhaben;
- Vorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener Bürgerbeteiligung;
- Planung/Öffnung oder Schließung von öffentlichen Einrichtungen;
- Verkehrliche Vorhaben;
- Vorhaben zur finanziellen Teilhabe;
- Ankauf, Abgabe und Umwidmung von öffentlichen Grundstücken > 500 qm;
- Etablierung von Gebietsbeauftragten/Gebietskulissen.

Das ist thematisch ziemlich breit gefächert, auf der Webseite des Bezirksamtes bleibt unklar, warum die Vorhabenliste nicht existiert. Es gibt jedoch eine Dokumentation einiger laufender Beteiligungsverfahren und eine Übersicht über die Beteiligungsmöglichkeiten im Bezirk. Hier sind viele Beiräte, Elternvertretungen, Stadtteilkonferenzen, eine Übersicht über Bürgerinitiativen, Quartiersforen und andere Organisationen des zivilgesellschaftlichen Engagements bis hin zu Kinder- und Jugendbeteiligungen aufgelistet. Von außen undurchsichtig bleibt, wie es einem Bürgeranliegen ergeht – in welcher Zeit es bearbeitet werden muss, wie Konflikte zwischen Gruppeninteressen gelöst werden, wie Konflikte mit der geltenden Rechtslage gelöst werden, wie die Dokumentation der Ergebnisse aussieht.

Die Bürgerversammlung in München

In Bayern muss nach Artikel 18 der Gemeindeordnung min-

destens einmal jährlich eine Bürgerversammlung in jeder Gemeinde, in größeren Gemeinden in Gemeindebereichen oder in Stadtbezirken stattfinden. Bürgerversammlungen müssen auch stattfinden, wenn dies von 5% – bei größeren Gemeinden 2,5% – der Wahlberechtigten verlangt wird. Die Bürgerversammlung darf sich nur mit gemeindlichen Fragen befassen und kann Empfehlungen beschließen. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Gemeindegebiets und die Selbständigen, die ihr Unternehmen im Gemeindegebiet haben. Sie haben Rede- und Antragsrecht, stimmberechtigt sind jedoch nur die Wahlberechtigten. Die Empfehlungen der Bürgerversammlung müssen innerhalb von drei Monaten in der Kommunalvertretung behandelt werden. Die Stadt München z.B. dokumentiert auf den Seiten der Stadtbezirke, in welchem Bearbeitungszustand die Empfehlungen der Bürgerversammlung sind – erledigt, in Bearbeitung, Sitzungsvorlage. Die Antragstellenden sollen schriftlich über das Ergebnis ihres Antrags unterrichtet werden und können den Lauf des Antrags verfolgen. Dafür sind allerdings erhebliche persönliche Anstrengungen erforderlich – auf der Website nachsehen, in welchem Bearbeitungsstand die Empfehlung ist, persönliche Rücksprache halten, welche Ämter und Dienststellen mit dem Thema befasst sind, herausfinden, ob Bearbeitungsfristen verlängert wurden, klären, ob noch andere Verantwortliche als die eigene Verwaltung hinzugezogen werden müssen.

Volksbefragungen in Wien

In Wien haben seit 1973 sieben Volksbefragungen stattgefunden, mit unterschiedlicher Beteiligung: Zwischen 6,1% und 43,7% der Stimmberechtigten nahmen teil. Von den sieben Volksbefragungen fanden fünf auf Beschluss des Gemeinderates statt, zwei wurden mittels der benötigten Unterschriften initiiert. Die Ergebnisse der Volksbefragung sind rechtlich nicht bindend – für eine Stadtverwaltung ist es jedoch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, eindeutige Ergebnisse der Volksbefragung zu ignorieren. Die letzte Volksbefragung fand vom 7. bis 9. März 2013 unter dem Slogan „Wien will’s wissen“ mit insgesamt vier Fragen statt. Am 18. März wurden die endgültigen Ergebnisse der Befragung veröffentlicht. Demnach lag die Beteiligung bei 38,7% bzw. 443.740 Stimmen. Eine

klare Mehrheit von 71,94% (das entspricht 212.672 Stimmen) ist gegen eine Olympiabewerbung Wiens. Wenig überraschend sprachen sich 86,96% für einen Privatisierungsschutz von Kommunalbetrieben aus (258.758 Stimmen). 66,06% stimmten für eine weitere Förderung von BürgerInnen-Solarkraftwerken (185.417 Stimmen). Bei der Frage nach der Zuständigkeit für die Parkraumbewirtschaftung sind 62,52% für eine Regelung nach Bezirken, das entspricht 165.004 Stimmen. Die politische Auseinandersetzung um diese Volksbefragung war teilweise heftig. Zum einen verlängerte die Wiener Stadtverwaltung die Briefwahlfrist mitten in der laufenden Abstimmung. Zum anderen wurde mit der Frage nach der Privatisierung kommunaler Betriebe ein Thema aufgeworfen, das überhaupt nicht in der öffentlichen Diskussion war. Kritiker aus rechten und konservativen Kreisen, aber auch auf der Linken, führten an, die SPÖ-geführte Stadtverwaltung wolle mit dieser Frage Stimmung für die SPÖ machen, eine Art Wahlmobilisierung für die kommenden Kommunalwahlen und hielten fest, dass die Fragestellung suggestiv gewesen sei: „Die kommunalen Betriebe bieten der Wiener Bevölkerung wichtige Dienstleistungen. Zum Beispiel Wasser, Kanal, Müllabfuhr, Energie, Spitäler, Gemeindewohnbauten und öffentliche Verkehrsmittel. Sind Sie dafür, dass diese Betriebe vor einer Privatisierung geschützt werden?“ (Ja/Nein).

Allen drei Verfahren ist gemeinsam, dass sie Anregungen geben können und in der Debatte Einfluss auf die öffentliche Meinung nehmen können – verbindliche Entscheidungen bleiben den gewählten Stadt- und Gemeinderäten vorbehalten. Für die Einwohnerinnen und Einwohner bleibt jedoch häufig intransparent, welchen Weg ihre Anregungen und Vorschläge nehmen. Es gehört eine gehörige Anstrengung und viel Zeitaufwand dazu, um das nachzuverfolgen, die sachlichen und rechtlichen Argumente gegeneinander abzuwägen. Die Stadt- und Gemeinderäte können umgekehrt die Bürgerbeteiligung nutzen, um ihren Vorhaben zusätzliche Legitimation zu verschaffen. Direkte Demokratie kann Selbstorganisation und Selbsttätigkeit fördern – sie kann sie aber auch einschränken auf die, die durch Bildung und Einkommen die Zeit und die Kraft haben, sich daran zu beteiligen.

Katharina D. Giesel, **Leitbilder in den Sozialwissenschaften Begriffe, Theorien und Forschungskonzepte**. 1. Auflage August 2007, Alle Rechte vorbehalten, VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2007. Der VS Verlag für Sozialwissenschaften ist ein Unternehmen von Springer Science+Business Media. www.vs-verlag.de. Das Werk ist dort als e-Book (PDF) erhältlich.

Leitbilder ... Bericht Martin Fochler

Zu einer lebhaften Diskussion kam es über das Thema Leitbilder. Es stellte sich heraus, dass der große Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eigene Erfahrungen mit Leitbildprozessen zurückgreifen konnten, noch dazu in ganz verschiedenartigen Institutionen wie Unternehmen der Wettbewerbswirtschaft, verbandlicher Arbeit, Organisation von Behörden usw. Die weite Verbreitung dieser organisationsbegleitenden Diskurse sollte uns zu einer Berichterstattung (z.B. in den „Politischen Berichten“) in konkreten Fällen anregen.

Die Richtung der Leitbilddiskussionen kann, wenn man den Maßstab der Emanzipation anlegt, unter ganz verschiedenen Vorzeichen stehen. Als oktroyiertes, aufgezwungenes ist es ein tief in die Selbstbestimmung von Untergebenen eingreifendes Verfahren, als kooperativ erarbeitetes, kann es zur Verflechtung von Hierarchien

eingesetzt werden usw.

Bei einer kritischen Befassung mit Leitbildprozesse dürfte die Schrift „Katharina D. Giesel, Leitbilder in den Sozialwissenschaften“ hilfreich sein, die daraus entnommene Abbildung lag im Textheft des Kurses vor.

Tabelle 2.1: Leitbild-Typen

Handlungswirksamkeit	Erscheinungsform	mentale Leitbilder Vorstellungsmuster, Bedeutungszusammenhänge	manifeste Leitbilder ausdrücklich verbalisierte Vorstellungen, Artefakte
	Vertreter		
echte Leitbilder (Typ A) praktiziert, d.h. verinnerlicht, denk- und handlungsleitend, aktiv erstrebt		Typ 1 implizite Leitbilder (Orientierungsmuster)	Typ 2 explizierte Leitbilder
	propagiert Leitbilder (Typ B)	selbst getragen	Typ 3 (z.B. Ideen mit Leitbild- potenzial)
nicht praktiziert, erstrebenswert, potenziell	fremdgesetzt	Typ 5	Typ 6 oktroyierte Leitbilder

Protokoll der Mitgliederversammlung der ArGe am Freitag, 3.1.2020

Folgende Tagesordnung war in der Einladung vorgeschlagen:

1. Krise der Linken, Erfolg in Thüringen – Stand der strategischen Diskussion
2. Kurzer Bericht über die Tätigkeit und Finanzen der ArGe (Sprecher/innen)
3. Übersicht über die Projekte der ArGe – nötige Abstimmungen
4. Wahl einer Sprecherin und eines Sprechers der ArGe oder eines Sprecher/Innenrates
5. Wahl von Delegierten mit beratender Stimme zum Bundesparteitag

Der TOP 1 muss gestrichen werden, weil kein Referent zur Verfügung steht. Die Tagesordnung wird ohne diesen TOP einstimmig beschlossen.

Zu 2:

- Für die ArGe waren Wolfgang Freye und Ulrike Detjen auf Bundesparteitag. Berichterstattung darüber war in den Politischen Berichten 07/19.
- Es gab zwei Treffen der bundesweiten Zusammenschlüsse. Bericht im ArGe-Rundbrief 23 vom November 2019.
- Finanzen: Die ArGe erhält wegen gestiegener Mitgliederzahlen etwas mehr als 1900 Euro Zuwendungen von der Bundespartei für 2020. Im letzten Jahr waren die Gelder leider schon im Oktober aufgebraucht. Über den gemeinsamen Topf der Zusammenschlüsse bei der Linken sind sie jedoch gedeckt worden. Wir sind mit 4000 Euro die Champions im Spendenaufkommen.
- Ende 2020 ist erneut ein Stichtag für die Erhebung der Mitgliederzahlen.

- Zur Strategiedebatte: Konferenz in Kassel 29.2./1.3. Beiträge bis 10.1.2020 einreichen. Es gibt was zur Kommunalpolitik von der BAG Kommunalpolitik.

Zu 3: Siehe folgenden Artikel: Projektberichte

Zu 4: WOLFGANG FREYE und BRIGITTE WOLF stellen sich wieder zur Verfügung als Sprecher der ArGe.

Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder der ArGe, 24 sind anwesend. Einstimmig wird eine Offene Abstimmung gebilligt. BRIGITTE WOLF wird einstimmig als Sprecherin gewählt.

WOLFGANG FREYE wird einstimmig als Sprecher gewählt.

Zu 5.:Wahl der Delegierten für den Parteitag.

Hierfür wahlberechtigt sind nur Mitglieder der ArGe, die auch Mitglied der Partei DIE LINKE sind. Damit sind 22 Anwesende wahlberechtigt. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden. Zur Wahlkommission werden einstimmig ULRIKE DETJEN und RÜDIGER LÖTZER gewählt.

Einstimmig wurden EVA DETSCHER und WOLFGANG FREYE als Delegierte, BRIGITTE WOLF und THORSTEN JANOFF als Ersatzdelegierte gewählt.

Verschiedenes:

- a) **Reisekostenvorschrift:** bis Ende Februar müssen die Abrechnungen eingereicht werden.
- b) Die **Redaktion für das ArGe-Rundschreiben** hat EVA DETSCHER.
- c) **Termin für die Sommerschule: 13. bis 15. August 2020.**

Gez. BRIGITTE WOLF, WOLFGANG FREYE

Übersicht über von der ArGe geförderte Projekte

• **Religionsdiskurs:** Helmut Lechner stellt ein Buch vor, in welchem er mit zwei Beiträgen vertreten ist, und auch ein Moslem schreiben konnte:

Cornelia Hildebrandt/Jürgen Klute/Helge Meves/Franz Segbers (Hrsg.)

Die Linke und die Religion, Geschichte, Konflikte und Konturen. 240 Seiten | 16.80 €. ISBN 978-3-96488-010-9. VSA-Verlag

Außerdem kündigt er für den Januar das Buch von Edda Lechner an:

Edda Lechner. **Jesus, Marx und ich – Wege im Wandel – Eine Achtundsechzigerin in der Kirche.** 416 Seiten | 34.90 €, broschiert. ISBN 978-3-643-14197-2. LIT-Verlag;

• **Wegemarken der Emanzipation.** ROLF GEHRING berichtet über das Projekt: „Wegemarken der Emanzipation“, das seit Juni 2016 in den PB in jeder Ausgabe erscheint und unterfüttert, dass es keine Blaupause gibt für emanzipatorische Entwicklungen, sondern in jedem Land ganz unterschiedliche Konstellationen, Ausgangspunkte und Voraussetzungen vorliegen. Dieses Konzept war richtig. Thematisierte emanzipatorische Fortschritte waren selbst für den einen oder anderen Historiker neu, und auch die Methode, Daten und Geschehnisse und das, was sich darum herum abgespielt hat, was sich an kulturellem Geschehen verändert hat, nachzuzeichnen.

Der Schritt, in Kooperation mit der EFBH zu treten, führte dort zu einem Projekt, das jetzt in einer Broschüre zusammengefasst wurde. Sie ist in acht Sprachen aufgelegt (Januar 2020). Die Verteilung wird wesentlich innerhalb der EFBH erfolgen, ein Seminarangebot für europäische Betriebsräte (eintägiger Workshop) soll angeboten werden, in dem die Herangehensweise der Untersuchung, die unterschiedlichen Gestehungsbedingungen wie auch die unterschiedlichen Konnotationen und Funktionen gleich scheinender Begriffe und Institutionen

beleuchtet werden sollen.

Wie geht es weiter: Kalenderblätter werden weiter in den PBs erscheinen und Pläne von Länderkontakten wieder intensiviert werden. In der EFBH ist Eigenes geplant, da es relativ viel Zustimmung (innerhalb und außerhalb der Organisation) gibt. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss in Kooperation mit der EU-Kommission will in öffentlicher Veranstaltung das Projekt einem breiteren Publikum und auch anderen Institutionen in Brüssel vorstellen. Auflage in acht Sprachen ist insgesamt 3000. Deutsche Auflage höher, sie wurde mit Spenden finanziert, sie darf nicht verkauft werden.

• **Berufliche Bildung.** JOHANN WITTE stellt den Stand beim Projekt berufliche Bildung vor. Im Laufe dieses Jahres sollte es möglich sein, eine Broschüre zu erstellen. Aktuell bearbeitet er dazu das Thema Ausbildungsplatzumlage (die rot-grün-rote Bremer Landesregierung hat dazu eine Initiative gestartet). Es wurde diskutiert, wie berufliche Bildung und linke Politik dazu sich darstellen. Für eine Bestandsaufnahme wurden genannt: Bremen, Berlin, Thüringen, Brandenburg. Dadurch könnte das Thema aus der Spezialisierung gelöst werden. Die IG-Metall-Initiative FAIRWANDEL kann auch als eine Bildungsoffensive in Zusammenhang mit der großen industriellen Umrüstung verstanden werden. Verbunden mit dem Thema lebenslanges Lernen/ berufliche Weiterbildung kann man gelingende Praxis dokumentieren. Aus Köln wurde ein Beispiel von FORD berichtet, wo die Bundesanstalt für Arbeit 180 Personen umschulen will.

Das Projekt wird weiterverfolgt und beim Treffen in Sprockhövel thematisiert. In den Politischen Berichten soll es unterstützt werden und eine Berichterstattung über gelungene Projekte begonnen werden.